

# JUSTIZ AUF EINEN BLICK



---

**Herausgeber und Redaktion:**

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

**Autoren:**

Alexander Lorenz

alexander.lorenz@destatis.de

Stefan Brings

stefan.brings@destatis.de

**Gestaltung:**

Statistisches Bundesamt / KOOB

Erschienen im August 2008

Bestellnummer: 0100001-08700-1

**Fotorechte:**

Umschlag © panthermedia.net/R. Maier, © Fineas - Fotolia.com

Seite 4 © irisblende.de/a\_3139, Seite 9 © kallejipp/photocase.com

Seite 17 © Pitopia / Ralf Pickenhahn, 2005, Seite 19 © hande - Fotolia.com

Seite 25 © Jiri Patava - Fotolia.com, Seite 27 © steeve janvier - Fotolia.com

Seite 33 © Angela Cable - Fotolia.com, Seite 35, 59 © Statistisches Bundesamt

Seite 38 © panthermedia.net/H. Spona, Seite 39 © Henri Schmit - Fotolia.com

Seite 47 © Strandperle/Corbis-42-16643750, Seite 49 © Fotolia IX - Fotolia.com

Seite 51 © Javier Pazo - Fotolia.com, Seite 53 © Clemens Haselböck - Fotolia.com

Seite 57 © Patrizier-Design - Fotolia.com, Seite 60 © Cmon – Fotolia.com

Seite 67 © Junial Enterprises - Fotolia.com

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>1 Kriminalitätsmessung auf Grundlage der amtlichen Statistik</b>	<b>6</b>
<b>2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung</b>	<b>12</b>
<b>3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem</b>	<b>40</b>
<b>4 Öffentliche Ausgaben für Rechtsschutz und Justizvollzug</b>	<b>56</b>
<b>Glossar</b>	<b>60</b>



# Einleitung

---

Ausgelöst oft durch spektakuläre Einzelfälle schwerer Kriminalität steht die Justiz regelmäßig im Zentrum politischer und öffentlicher Diskussionen:

- Reagieren die Strafverfolgungsbehörden angemessen auf die Kriminalität und welche Sanktionen haben die verurteilten Straftäter zu erwarten?
- In welcher Weise beeinflussen die verhängten Strafen das künftige Verhalten von Straftätern?
- Wie lange dauern die Strafverfahren, wie lange dauern Verfahren etwa bei Zivil- und Finanzgerichten?
- Wie hat sich die Arbeitsbelastung der Gerichte entwickelt, inwieweit bestimmen „Bagatelverfahren“ den Arbeitsalltag der Justiz?
- Wie steht es um die Erfolgsaussichten des Bürgers, sich vor Gericht gegen die Verwaltung durchzusetzen?
- Was kostet das Rechtswesen insgesamt und wie viel gibt der Staat für den Justizvollzug aus?

Die Umsetzung und Einhaltung des von der Volksvertretung gesetzten Rechts, die Gewährleistung des Rechtsschutzes für alle Bürger und nicht zuletzt die Kriminalitätsbekämpfung durch die Straf-

verfolgungsbehörden sind grundlegend für die Akzeptanz des Rechtsstaats bei seinen Bürgern.

Die von den Statistischen Ämtern geführten Justiz- und Strafrechtspflegestatistiken bieten eine breite Datenbasis zur Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte und bilden das Wirken der „dritten Gewalt im Staat“, der Rechtsprechung, insgesamt ab. Die vorliegende Broschüre „Justiz auf einen Blick“ präsentiert die jeweils aktuellen Ergebnisse der Statistiken und veranschaulicht Entwicklungen im Zeitverlauf in kompakter Form.

Die Broschüre richtet sich vor allem an die interessierte Öffentlichkeit, an Studierende sowie Experten und Expertinnen aus Politik und Wissenschaft, die sich einen schnellen Überblick über Strukturen und aktuelle Entwicklungen in der deutschen Rechtspflege verschaffen wollen. Sie soll dazu beitragen, die Diskussion über die innere Sicherheit und die Justiz zu versachlichen und auf eine solide Datengrundlage zu stellen.

Im ersten Kapitel werden die Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalitätsberichterstattung durch Statistiken erörtert. Im zweiten Kapitel werden die verfügbaren amtlichen Daten zur Strafverfolgung und zur Strafvollstreckung präsentiert und kommentiert. Das dritte Kapitel widmet sich der Leis-

tungsmessung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Im vierten Kapitel werden finanzstatistische Kennzahlen der Rechtspflege vorgestellt.

Die Broschüre knüpft an die letztmals im Jahr 1999 erschienene Veröffentlichung „Justiz im Spiegel der Rechtspflegestatistik“ an. Anders als die damalige Publikation enthält die aktuelle Veröffentlichung auch einzelne Ergebnisse aus außerhalb der statistischen Ämter geführten Datenquellen wie zum Beispiel der Polizeilichen Kriminalstatistik. Die Ergänzung um weitere Datenquellen soll andeuten, dass die Rechtspflegestatistiken nur einen Ausschnitt der (Kriminalitäts-) Wirklichkeit abbilden. Eine umfassende Darstellung von Kriminalitätslage und -entwicklung enthält der Periodische Sicherheitsbericht (zuletzt erschienen 2006).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Ergebnisse in der vorliegenden Veröffentlichung gerundet dargestellt. Ausführliche Tabellen zu Justiz- und Strafrechtspflegestatistiken stehen im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes zum kostenlosen Download zur Verfügung. Die dort angebotenen Publikationen enthalten genaue Definitionen einzelner Kennzahlen und weiterführende methodische Hinweise.

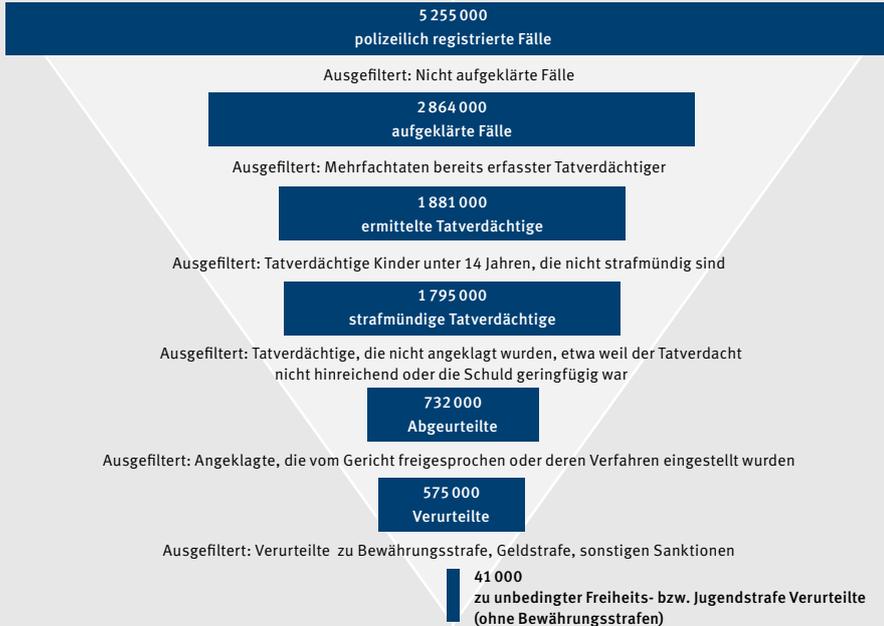
# 1 Kriminalitätsmessung auf Grundlage der amtlichen Statistik

## 1.1 Straftaten, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte

Das Trichtermodell der Strafverfolgung beschreibt, wie sich das Ausmaß der registrierten Kriminalität in den einzelnen Verfahrensabschnitten der Strafverfolgung relativiert und reduziert. Die einzelnen Trichterstufen beschreiben die Bewertung der registrierten Kriminalität durch Polizei und Justiz: Wird die Tat aufgeklärt? Besteht ein hinreichender Tatverdacht? Besteht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung? Liegt ein schuldhaftes Verhalten vor?

Die letzte Stufe der Ausfilterung bildet die Strafzumessung durch die Gerichte, bei der die Schwere der Straftat, die Persönlichkeit des Straftäters und die Rückfallwahrscheinlichkeit bewertet werden. Die einzelnen Trichterstufen werden durch die amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken beschrieben. Da die Statistiken unterschiedliche Zwecke verfolgen, unterschiedliche Erfassungskonzepte aufweisen und zeitlich aufeinander folgen, können deren Jahresergebnisse nicht exakt aufeinander bezogen

### Ausfilterung im Strafverfahren 2006



Ohne Straßenverkehr. Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin.

Quellen: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik); Statistisches Bundesamt (Strafverfolgungsstatistik).

---

werden, wohl aber die Größenordnung der Ausfilterung beschreiben.

### **Das Strafverfahren als Prozess der Ausfilterung**

Nach den Ergebnissen der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts wurden im Jahr 2006 im früheren Bundesgebiet und Berlin insgesamt 5 255 000 Straftaten (ohne Straßenverkehrsdelikte) polizeilich registriert.

Gut die Hälfte der Fälle (54% oder 2 864 000) konnte von der Polizei aufgeklärt werden; insgesamt wurden 1 881 000 Tatverdächtige ermittelt. Von ihnen waren knapp 90 000 (5%) noch nicht strafmündig und konnten deshalb nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Hält die Staatsanwaltschaft in den polizeilich aufgeklärten Fällen den Tatverdacht für nicht hinreichend für eine Anklageerhebung, stellt sie das Verfahren ein. Auch bei Bagatelldelikten kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen und dabei dem Beschuldigten gegebenenfalls Auflagen erteilen. Nur in den anderen, als schwerer bewerteten Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt

oder einen Strafbefehlsantrag stellt, findet ein gerichtliches Verfahren statt.

### **Schwere Kriminalität ist die Ausnahme**

Nach den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik mussten sich 2006 im früheren Bundesgebiet etwa 732 000 Personen vor einem Strafgericht verantworten. Für 157 000 von ihnen (21%) endete das Straf- oder Strafbefehlsverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung; 575 000 Personen und damit etwa jeder dritte Tatverdächtige wurden vom Strafgericht für schuldig befunden und verurteilt.

Die am häufigsten verhängten strafrechtlichen Sanktionen sind Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen. Mit einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe ohne Bewährung, die für schwere Straftaten oder Wiederholungstäter vorgesehen ist, wurden 2006 gut 41 000 Personen belegt. Somit wurden 7% der Verurteilten und 2% der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen direkt in den Strafvollzug eingewiesen. Insgesamt handelt es sich nur bei einem kleinen Teil der polizeilich registrierten Straftaten um schwere oder wiederholte Kriminalität.

### **Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld**

Die Kriminal- und Rechtspflegestatistiken zeigen nur einen Ausschnitt der Kriminalitätswirklichkeit. Die Datenlage beschränkt sich auf das Hellfeld, also die bekannt gewordenen Straftaten. Das „wahre Ausmaß“ der Kriminalität ist unbekannt.

Mit Bevölkerungsumfragen über Opferwerdung, selbstberichtete Delinquenz und Anzeigeverhalten kann aber versucht werden, die Größe des Dunkelfeldes zumindest für einzelne Delikte näherungsweise zu bestimmen. Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere leichtere Delikte in der Statistik untererfasst sind.

# 1 Kriminalitätsmessung auf Grundlage der amtlichen Statistik

Das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld der Kriminalität kann nicht als konstant angenommen werden. Infolge eines geänderten Anzeigeverhaltens kann es zu einer Kriminalitätsveränderung im Hellfeld kommen, ohne dass sich die Kriminalitätswirklichkeit ändert. Das Anzeigeverhalten ist wiederum abhängig unter anderem vom entstandenen Schaden, von den Versicherungsbedingungen, vom Vertrauen in die Polizei und längerfristig auch von veränderten Einstellungen in der Bevölkerung.

Eine Langzeitstudie beschreibt anhand einer Dunkelfelduntersuchung exemplarisch das Anzeigeverhalten bei ausgewählten Delikten in der Großstadt Bochum für das letzte Viertel des 20. Jahrhunderts. Im Jahr 1975 wurde jede achte Körperverletzung angezeigt. Im Jahr 1986 war es jede siebte und im Jahr 1998 jede vierte. Die Autoren führen die gestiegene Anzeigebereitschaft auch auf eine (weiter) geschwundene Akzeptanz von Gewalt in der Bevölkerung zurück.

In der Folge ergab sich innerhalb von 20 Jahren eine erhebliche Verschiebung zwischen Hell- und Dunkelfeld; der im Hellfeld nachweisbare starke Anstieg der Körperverletzungsdelikte war nur zum Teil Ergebnis einer veränderten Kriminalitätswirklichkeit.

## Verhältnis von angezeigten zu nicht angezeigten Straftaten (Bochumer Dunkelfeldstudie)

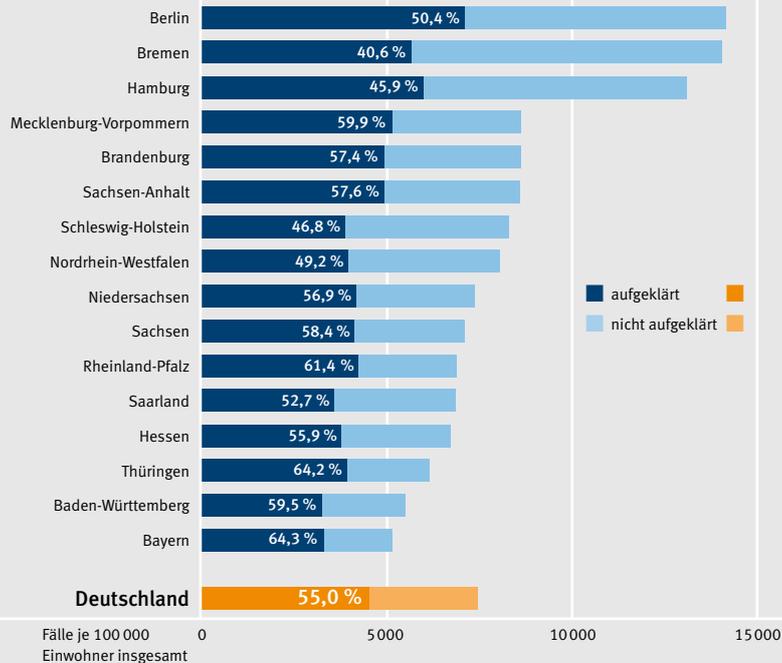
Delikt	1975	1986	1998
Körperverletzung	1:7	1:6	1:3
einfacher Diebstahl	1:6	1:8	1:8
schwerer Diebstahl	1:2	1:1	1:2
Diebstahl insgesamt	1:3	1:3	1:4
<b>Wert des Gestohlenen</b>			
unter 25 DM	1:23	1:16	-
25 bis 100 DM	1:7	1:7	-
über 100 DM	1:1	1:1	-

Quelle: Schwind, H.D. u.a. (Neuwied, 2001): Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt (Bochum).



# 1 Kriminalitätsmessung auf Grundlage der amtlichen Statistik

Polizeilich aufgeklärte bzw. nicht aufgeklärte Fälle je 100 000 Einwohner und Aufklärungsquoten 2007



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik).

## 1.2 Häufigkeit polizeilich registrierter Kriminalität

Der Indikator setzt die von der Polizei registrierten Straftaten ins Verhältnis zu 100 000 Personen der jeweiligen Wohnbevölkerung und ermöglicht somit Vergleiche der Kriminalitätsbelastung zwischen Ländern und über die Zeit. Die Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Kriminalität ist die vorwiegend verwendete Messzahl zur Beschreibung der Kriminalitätslage und -entwicklung.

### 7 600 polizeilich registrierte Fälle je 100 000 Einwohner

In der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts werden die von der (Kriminal-) Polizei bearbeiteten Fälle von Verbrechen und Vergehen (ohne Straßenverkehrsdelikte und Ordnungswidrigkeiten) erfasst. Die Statistik bildet ab, wie die Polizei nach Abschluss ihrer Ermittlungen den Sachverhalt bewertet. Ein Fall gilt als aufgeklärt, wenn mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

2007 wurden in Deutschland insgesamt 6 285 000 Fälle polizeilich erfasst, dies

entspricht einer Häufigkeit von 7 600 Straftaten je 100 000 Einwohner. Die Häufigkeitszahlen schwanken in den Ländern zwischen 5 300 und 14 600. Besonders groß sind sie in den Stadtstaaten, in denen – wegen größerer Tatgelegenheiten in Ballungsräumen – in erheblichem Ausmaß auch Straftaten registriert werden, bei denen Täter und/oder Opfer nicht zur Wohnbevölkerung gehören.

2007 wurden in Deutschland 4 200 Fälle je 100 000 Einwohner aufgeklärt, das entsprach einer Aufklärungsquote von 55%. Die Aufklärungsquote, die ebenfalls regional stark schwankt, ist mitbestimmt vom Anteil des Diebstahls (ohne Ladendiebstahl) an den registrierten Straftaten insgesamt. In Ländern mit hoher Aufklärungsquote wurden meist anteilmäßig weniger Fälle von schwer aufklärbaren Diebstählen registriert.

Die Polizei hat 2007 insgesamt 2 295 000 Personen als Tatverdächtige ermittelt. Jeder sechste (17%) war unter 18 Jahren alt, 4% waren sogar unter 14 Jahre alt und damit nicht strafmündig. 11% der ermittelten Tatverdächtigen waren Heranwachsende von 18 bis unter 21 Jahren. 50 Jahre und älter war etwa jeder siebte Tatverdächtige (15%).

### Häufigkeitszahlen registrierter Kriminalität zuletzt rückläufig

Die Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Kriminalität haben sich zuletzt rückläufig entwickelt. Gegenüber 2004 (8 000) wurden 2007 rund 5% weniger Straftaten polizeilich registriert. Trotz eines zwischenzeitlichen Anstiegs zwischen 1999 und 2004 war auch gegenüber

dem Jahr 1993 (8 300), für das erstmals gesamtdeutsche Zahlen vorlagen, ein Rückgang zu verzeichnen. Allerdings war zuvor, verbunden mit dem Zusammenbruch des Ostblocks, die Häufigkeitszahl stark angewachsen. 1989 waren (im früheren Bundesgebiet) noch 7 000 Straftaten je 100 000 Einwohner polizeilich registriert worden.



## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

### Anklage- und Einstellungsquoten bei endgültig erledigten Ermittlungsverfahren 2006

Bundesland	Verfahren insgesamt	Anklagequote in %	Einstellungsquote in %
Schleswig-Holstein	142 832	22,4	64,1
Rheinland-Pfalz	223 588	23,7	63,9
Hamburg	139 157	24,2	71,0
Hessen	300 287	24,4	66,4
Sachsen-Anhalt	134 601	25,0	65,5
Saarland	53 968	25,2	61,4
Niedersachsen	407 943	27,8	61,7
Brandenburg	166 786	28,4	64,0
Nordrhein-Westfalen	946 207	28,6	64,5
Berlin	231 004	29,4	67,2
Thüringen	109 386	29,9	58,1
Baden-Württemberg	457 107	30,6	57,0
Sachsen	205 114	30,6	59,7
Mecklenburg-Vorpommern	93 854	30,8	59,0
Bayern	532 182	32,0	54,4
Bremen	46 897	32,6	58,1
<b>Deutschland</b>	<b>4 190 913</b>	<b>28,3</b>	<b>62,0</b>

Ohne Verfahren, die vorläufig eingestellt oder durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft bzw. Verbindung mit einer anderen Sache erledigt wurden.

### 2.1 Anklage- und Einstellungsquoten

Anklage- und Einstellungsquote beschreiben die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften bzw. die Reaktion der Ermittlungsbehörde auf die ihr bekannt gewordene Kriminalität.

Die Anklagequote beziffert den Anteil der von der Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Ermittlungsverfahren, der durch eine Anklage im weiteren Sinne oder durch einen Strafbefehlsantrag beendet wurde. Der Indikator bemisst somit die Rate der formellen Erledigungen, bei denen die Staatsanwaltschaft eine Strafsache an das zuständige Gericht weiterleitet.

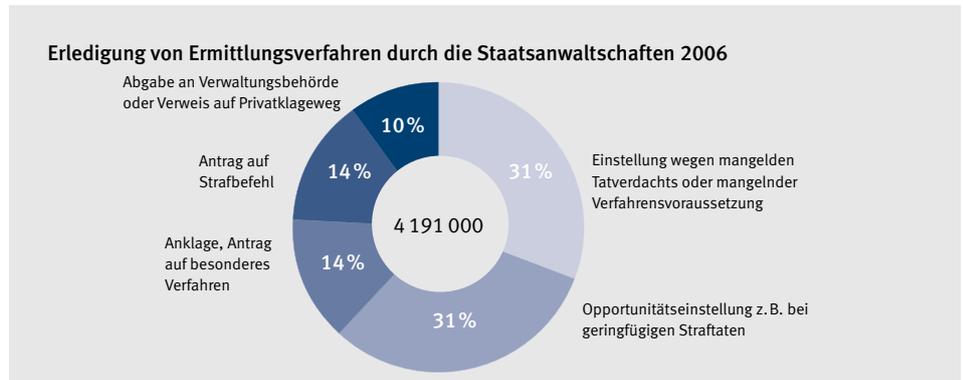
Umgekehrt misst die Einstellungsquote den Anteil der von der Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Verfahren, die nicht an ein Strafgericht weitergegeben, sondern aus rechtlichen Gründen oder aus Opportunitätsgründen (etwa bei geringfügigen Straftaten) eingestellt wurden.

## 28% der Ermittlungsverfahren endeten mit einer Anklage oder einem Strafbefehlsantrag

Nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob gegen einen Beschuldigten Anklage beim Strafgericht erhoben werden kann oder das Ermittlungsverfahren einzustellen ist, etwa wenn der Tatverdacht nicht ausreichend ist oder rechtliche Gründe der Strafverfolgung entgegenstehen. Eine Einstellung des Verfahrens kann aber von der Staatsanwaltschaft auch etwa bei geringfügigen Straftaten verfügt werden (Opportunitätseinstellungen).

2006 wurden in Deutschland knapp 4,2 Mio. Ermittlungsverfahren endgültig von der Staatsanwaltschaft erledigt. Dies geschieht durch Anklage, Strafbefehlsantrag oder Einstellung bzw. Verweisung auf den Weg der Privatklage oder Abgabe an eine Verwaltungsbehörde, wenn es sich bei der Tat aus Sicht der Staatsanwaltschaft nur um eine Ordnungswidrigkeit handelte.

Zu den von der Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Verfahren kamen noch 686 000 Verfahren, die vorläufig eingestellt oder durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft bzw. Verbindung mit einer anderen Sache beendet wurden.



Etwa drei von zehn der endgültig von der Staatsanwaltschaft erledigten Ermittlungsverfahren wurde 2006 vor ein Strafgericht gebracht, 14 % durch Anklage (davon 1 % durch Antrag auf ein besonderes, in der Regel beschleunigtes Anklageverfahren) und weitere 14 % durch Strafbefehlsantrag. Dabei unterlag die Anklagerate 2006 regionalen Schwankungen zwischen 22 % in Schleswig-Holstein und 33 % in Bremen.

### Verfahreneinstellung ist statistisch gesehen Regelleitscheidung der Staatsanwaltschaft

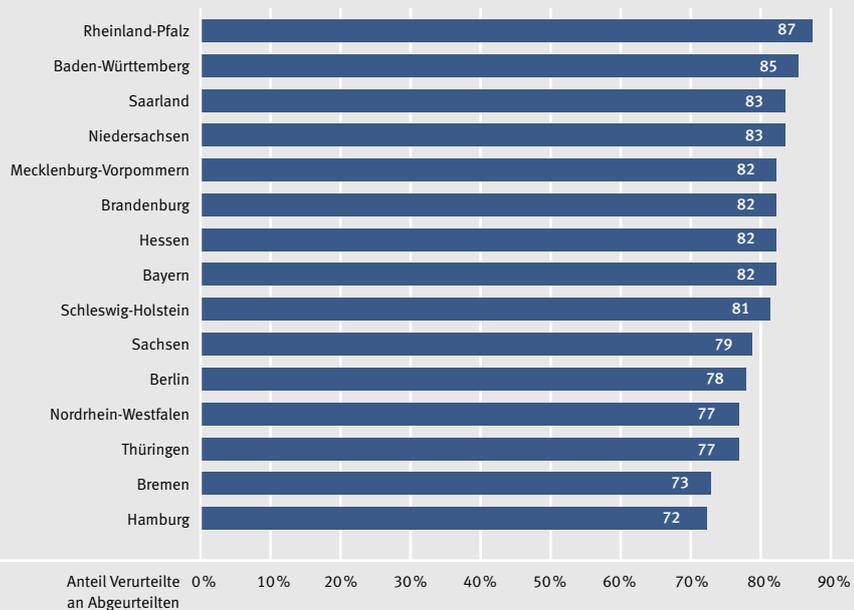
Anklage- wie Einstellungsquoten werden durch die Struktur der registrierten Kriminalität beein-

flusst, durch die Aufklärungsarbeit der Polizei, aber auch durch Ermessensentscheidungen der Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung insbesondere von geringfügigen Delikten.

2006 wurden in Deutschland 62 % der endgültig erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eingestellt, und zwar 31 %, weil die Tat nicht nachweisbar war, 25 % aus Opportunitätsgründen ohne Auflagen und weitere 6 % mit Auflagen. Auch hierbei waren erhebliche Unterschiede in den Ausprägungen für einige Länder sichtbar. Die höchste Einstellungsquote wies Hamburg mit 71 % auf, die niedrigste Bayern mit 54 %.

## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

### Verurteilungsquote 2006



Für Sachsen-Anhalt liegen keine Angaben vor.

### 2.2 Verurteilungsquote

Die Verurteilungsquote gibt an, wie viele der Personen, gegen die ein Straf- oder Strafbefehlsverfahren erledigt wurde (Abgeurteilte), verurteilt werden.

Der Indikator beschreibt die Bewertung der gerichtlich registrierten Kriminalität durch die Strafgerichte. Die Verurteilungsquote korrespondiert mit dem Anteil der strafgerichtlichen Verfahrenseinstellungen und der Freisprüche.

#### Verurteilungsquote und Anklagequote beeinflussen sich wechselseitig

Die Strafverfolgungsstatistik über Abgeurteilte und Verurteilte wurden bisher nicht flächendeckend in Deutschland durchgeführt. Die im Folgenden zitierten Ergebnisse umfassen daher ausschließlich das frühere Bundesgebiet bzw. die Länder, zu denen Ergebnisse vorliegen. 2006 wurden in Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt) 1 087 000 Personen abgeurteilt. Von den Abgeurteilten wurden 875 000 Personen auch verurteilt. Die Verurteilungsquote lag bei 80%. Wird vor dem Strafgericht ein Straf- oder Strafbefehlsverfahren eröffnet und abgeschlossen, ist die Wahrscheinlichkeit einer Verurtei-

lung somit vergleichsweise hoch. Nur bei etwa 17% der Abgeurteilten stellte das Strafgericht 2006 das Verfahren ein, weitere 3% der Abgeurteilten wurden freigesprochen. Die Verurteilungsquote streute 2006 zwischen den Ländern von 72% bzw. 73% in Hamburg und Bremen bis 87% in Rheinland-Pfalz.

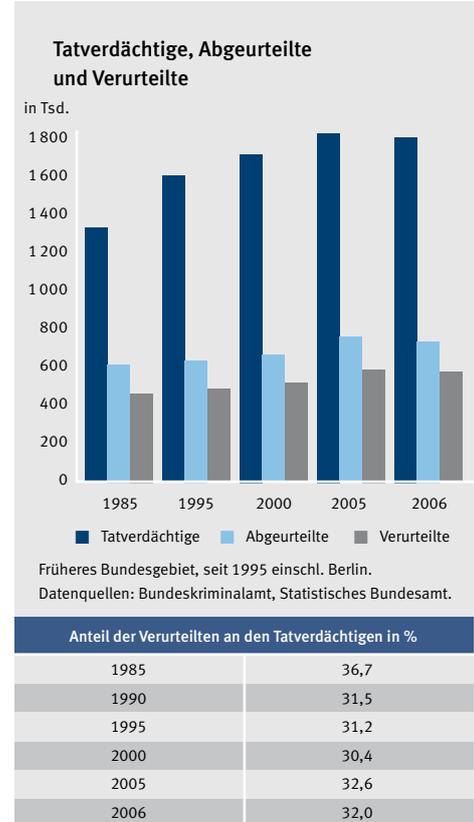
Dabei ist die Höhe der Verurteilungsquote auch abhängig von der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft. In der Regel geht eine hohe Anklagequote mit einer niedrigen Verurteilungsquote einher (siehe 2.1). Anders ausgedrückt: Dort, wo die Staatsanwaltschaften öfter auch leichtere Delikte vor das Strafgericht bringen, liegt die Verurteilungsquote relativ niedriger. Die Entscheidungspraxis der Strafgerichte nivelliert somit ein Stück weit die regional unterschiedliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Eine einheitliche Bewertung oder Sanktionierung der polizeilich registrierten Kriminalität durch die Justiz in Deutschland wird dadurch aber nicht erreicht.

### **Etwa ein Drittel der Tatverdächtigen wird auch verurteilt**

Der Vergleich von Tatverdächtigen- und Verurteilenzahlen beschreibt den Prozess der Ausfilterung

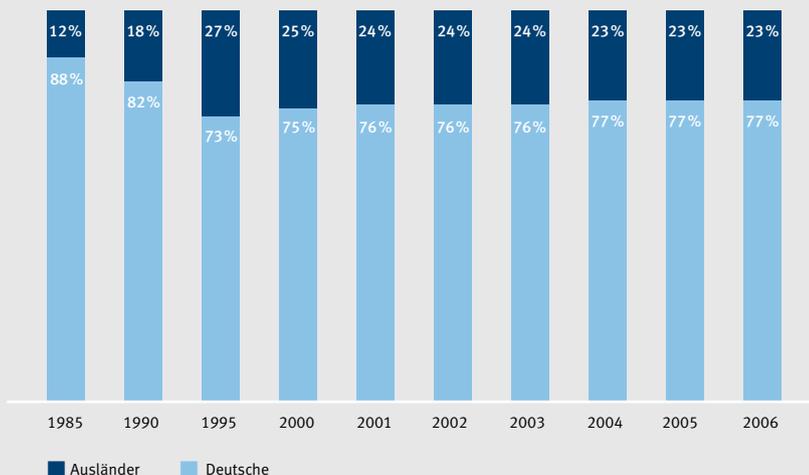
bzw. Bewertung von Kriminalität vom polizeilichen Tatverdacht bis hin zur strafgerichtlichen Verurteilung. Die Relation kann als Wahrscheinlichkeit interpretiert werden, dass ein polizeilich registrierter Tatverdächtiger auch verurteilt wird.

Eine exakte Bezifferung der Wahrscheinlichkeit ist zwar nicht möglich, weil sich die Erhebungskonzepte der beiden Datenquellen unterscheiden. Zudem ist sie auf den Bereich der Straftaten ohne Straßenverkehrsdelikte beschränkt. Trotz dieser methodischen Einschränkungen wird aber zweierlei deutlich: Nur eine Minderheit der polizeilich ermittelten (strafmündigen) Tatverdächtigen wird von den Gerichten auch verurteilt. 2006 lag die entsprechende Relation in Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt) bei 32%. Zudem hat sich die Relation – bei einem erheblichen Anstieg der absoluten Zahlen von Tatverdächtigen und Verurteilten – in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert. Seit 1990 schwankt sie im früheren Bundesgebiet zwischen 30% und 33%. Dies spricht dafür, dass die Qualität der registrierten Kriminalität insgesamt weitgehend unverändert geblieben ist.



## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

### Ausländeranteil an den Verurteilten



Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Berlin.

### 2.3 Ausländeranteil an den Verurteilten

Der Ausländeranteil bezeichnet den Anteil der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit an den Verurteilten. Der Indikator spielt in der öffentlichen und politischen Diskussion um Ausländerkriminalität und Integration eine große Rolle, auch wenn sich die Kriminalitätsbelastung der Ausländer durch den Ausländeranteil nicht exakt beziffern lässt.

#### Ausländeranteil an den Verurteilten 2006 bei 23%

2006 hatten 23% der Verurteilten im früheren Bundesgebiet (insgesamt 171 000 Personen) keine deutsche Staatsangehörigkeit. Gleichzeitig lag der Bevölkerungsanteil der strafmündigen Ausländer bei 10%. Ein direkter Vergleich der Ausländeranteile zwischen Verurteilten und Gesamtbevölkerung ist allerdings nicht möglich: Zur Bevölkerung werden nur die einwohnerrechtlich registrierten Personen gezählt. Dagegen werden Ausländer bei einer Verurteilung auch dann in der Strafverfolgungsstatistik erfasst, wenn sie

sich illegal in Deutschland aufhalten oder als Touristen etwa einen Verkehrsunfall verursacht haben. Der Aufenthaltsstatus wird in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ist aber bekannt, dass in den letzten Jahren bis zu 30% der Tatverdächtigen nicht zur Wohnbevölkerung in Deutschland gehörten.

Obwohl sich aus methodischen Gründen somit keine Verurteilenziffern für die Ausländer berechnen lassen (siehe 2.4), ist davon auszugehen, dass – bezogen jeweils auf die gemeldete Wohnbevölkerung – deutlich mehr Ausländer verurteilt werden als Deutsche. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit ist die strafrechtliche Auffälligkeit maßgeblich von ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen abhängig. Diese sind für die Ausländer in Deutschland vergleichsweise ungünstiger.

### **Demografische Faktoren beeinflussen Ausländeranteil**

Die Höhe der Verurteiltenraten ist zudem abhängig von der demografischen Struktur. 1985 lag der Ausländeranteil an den Verurteilten im früheren Bundesgebiet bei 12% (83 000 von insgesamt 720 000 verurteilten Personen).

Verglichen mit dem früheren Bundesgebiet 1985 liegt 2006 die Zahl der einwohnerrechtlich registrierten strafmündigen Deutschen in den alten Ländern einschließlich Gesamt-Berlin um 9% höher (+4,4 Mio.), die der einwohnerrechtlich registrierten strafmündigen Ausländer aber um 79% (+2,7 Mio.). Zudem ist die ausländische Bevölkerung in der Gruppe der in strafrechtlicher

Sicht besonders auffälligen Gruppe der 14 bis 25-Jährigen überrepräsentiert.

Der zwischenzeitliche Höchststand des Ausländeranteils an den Verurteilten von Anfang bis Mitte der 1990er Jahre dürfte maßgeblich durch eine vorübergehend hohe Zahl verurteilter Asylbewerber verursacht worden sein.



## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

### Ausländeranteil bei ausgewählten Straftaten 2006

	Ausländische Verurteilte		Ausländeranteil an den Verurteilten in %	Anteil an den Straftaten von Ausländern insgesamt in %
	insgesamt	dar. unter 25 Jahren		
Straftaten insgesamt	171 185	52 420	22,8	
darunter:				
Straftaten im Straßenverkehr	31 186	6 878	17,7	18,2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1 315	364	17,6	0,8
Mord und Totschlag	174	47	30,7	0,1
Körperverletzung (einschl. gefährliche und schwere)	16 667	7 915	24,5	9,7
Schwerer Diebstahl	6 212	3 098	27,0	3,6
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	3 058	2 180	31,3	1,8
Betrug	15 828	3 354	17,3	9,2
Urkundenfälschung	6 706	1 723	37,4	3,9
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	11 773	4 558	22,6	6,9
Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz	10 271	2 296	91,9	6,0

### Jede zehnte Verurteilung von Ausländern wegen Aufenthalts- und Einreisebestimmungen

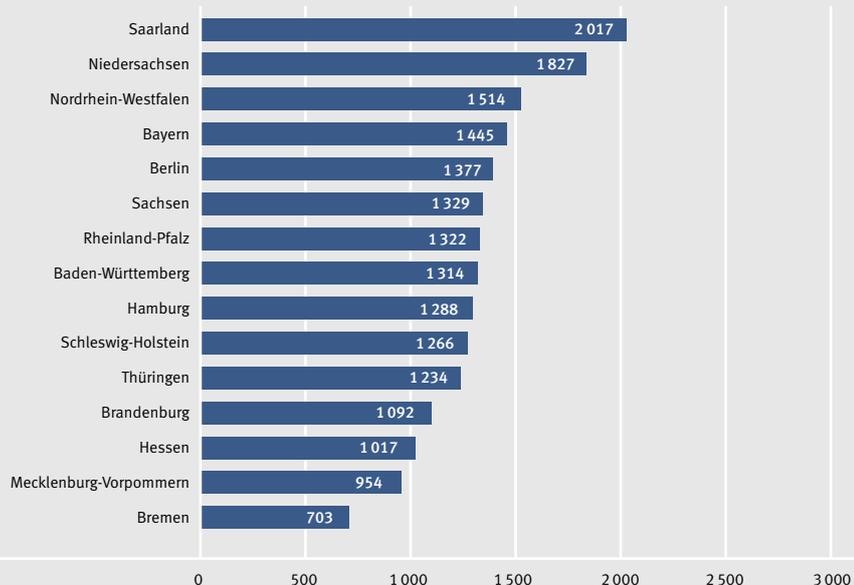
10 300 bzw. 6 % aller verurteilten Ausländer standen 2006 wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz vor Gericht. Auch der hohe Ausländeranteil von 37 % (6 700 verurteilte Ausländer) bei Urkundenfälschung dürfte mit der Verletzung deutscher Einreisebestimmungen zusammenhängen. Demnach wurde 2006 annähernd jede zehnte Verurteilung von Ausländern wegen solcher ausländerspezifischer Delikte ausgesprochen.

Ein überdurchschnittlich hoher Ausländeranteil war 2006 auch bei Raubdelikten (31 %) sowie schwerem Diebstahl (27 %) zu verzeichnen, wobei die Straftaten vorwiegend von Ausländern unter 25 Jahren verübt wurden. In diese Altersgruppe fielen 71 % der Verurteilungen wegen Raubdelikten und 50 % der Verurteilungen wegen schwerem Diebstahl. Die gerichtlich registrierte Ausländerkriminalität erscheint damit teilweise als ein Sonderfall der Jugendkriminalität.



## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

### Jugendliche Verurteilte je 100 000 Einwohner



Nur Deutsche; ohne Straßenverkehr.  
Für Sachsen-Anhalt liegen keine Angaben vor.

### 2.4 Verurteilte je 100 000 Einwohner (Verurteilenziffer)

Die Verurteilenziffer misst die gerichtlich registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung. Sie bezieht die Verurteilenzahlen auf die Zahl der gemeldeten Einwohner und ermöglicht so Vergleiche über die Zeit und zwischen Regionen.

#### Verurteilenziffern ohne Straßenverkehr 2006 auf dem Niveau von 1985

Die Kriminalitätsbeteiligung ist unter anderem abhängig von der demografischen Struktur der Bevölkerung. Insbesondere der Anteil der jungen Männer an der Bevölkerung hat einen Einfluss auch auf die gerichtlich registrierte Kriminalität. Um im Zeitverlauf oder für unterschiedliche Regionen die Kriminalitätsbelastung vergleichen zu können, muss der demografische Einfluss herausgerechnet werden. Das gelingt zumindest für die Deutschen, indem die absoluten Verurteilenzahlen auf je 100 000 Personen der altersgleichen strafmündigen Bevölkerung bezogen werden (siehe 2.3).

Im Zeitraum 1985 bis 2006 haben sich die Verurteilungsziffern im früheren Bundesgebiet von 1 300 auf 1 100 um 16 % verringert; die um demografische Effekte bereinigte gerichtlich registrierte Kriminalität ist somit erheblich zurückgegangen. Der Rückgang ist maßgeblich durch eine stark rückläufige Zahl der Verurteilungen wegen Straßenverkehrdelikten bestimmt. Werden die Straftaten im Straßenverkehr ausgeklammert, liegen die Verurteilungsziffern 2006 mit rund 800 in etwa auf dem Niveau von 1985.

### Heranwachsende werden dreimal so häufig verurteilt wie Erwachsene

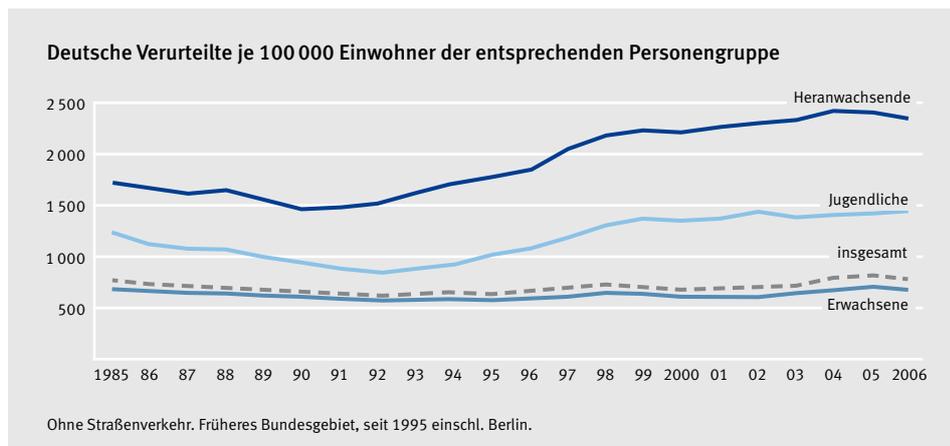
Deutlich höhere Verurteilungsziffern und abweichende Entwicklungstendenzen über die Zeit ergeben sich für die jüngeren Bevölkerungsgruppen, insbesondere für die Heranwachsenden von 18 bis unter 21 Jahren. 2006 wurden (bezogen auf die entsprechende deutsche Wohnbevölkerung) mehr als dreimal so viele Heranwachsende verurteilt wie Erwachsene und knapp doppelt so viele wie Jugendliche (14 bis unter 18-Jährige). Gegenüber 1985 (1 700) erhöhte sich die Verurteilungsziffer der Heranwachsenden bis 2006 (2 400) um 40%, die der Jugendlichen im gleichen Zeitraum um 16 % (von 1 200 auf 1 400).

Dabei entwickelten sich die Verurteilungsziffern in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre zunächst rückläufig. Seit Anfang der 1990er Jahre ist sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Heranwachsenden ein deutlicher Anstieg der gerichtlich registrierten Kriminalität zu verzeichnen.

### Verurteilungsziffer für Jugendliche im Saarland am höchsten

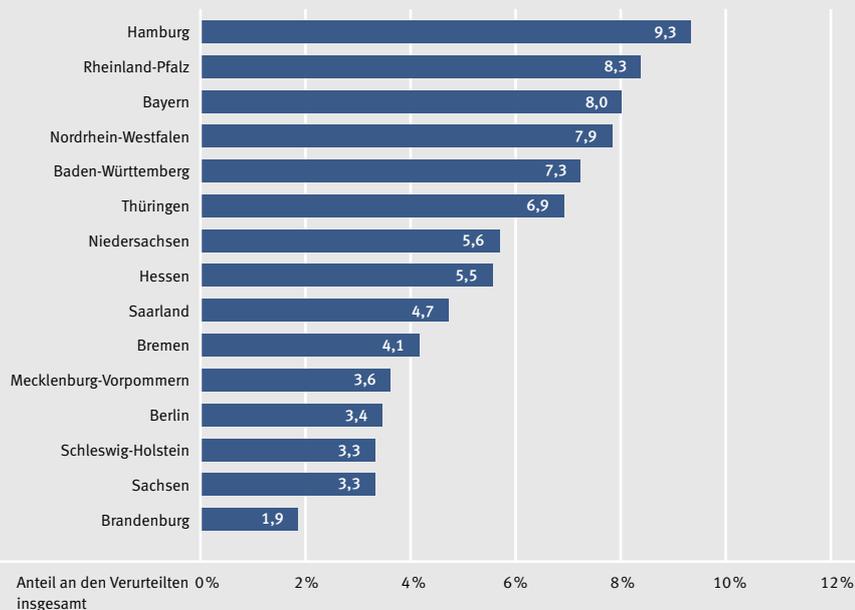
Gemessen an der Zahl der (deutschen) Verurteilten je 100 000 Personen der Wohnbevölkerung sind die Verurteilungsziffern insgesamt in den

Stadtstaaten generell höher als in den Flächenländern. Dies liegt auch daran, dass sich Erwachsene am Tatort gerichtlich verantworten müssen und somit in den Stadtstaaten viele erwachsene Straftäter aus anderen Bundesländern verurteilt werden (siehe 1.2). Jugendliche werden dagegen unabhängig vom Tatort an ihrem Wohnort verurteilt. 2006 ergab sich die höchste Verurteilungsziffer für Jugendliche im Saarland. Bezogen auf je 100 000 deutsche Einwohner von 14 bis unter 18 Jahren wurden dort knapp dreimal so viele Jugendliche wegen Straftaten ohne Verkehrsdelikte verurteilt wie in Bremen.



## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

### Wegen Betäubungsmitteldelikten Verurteilte 2006



Für Sachsen-Anhalt liegen keine Angaben vor.

### 2.5 Deliktstruktur

Die Struktur der gerichtlich registrierten Kriminalität wird durch die prozentuale Verteilung der Verurteilten auf Deliktgruppen beschrieben. Mit Hilfe der Kennziffer lassen sich sowohl altersspezifische Deliktschwerpunkte als auch Entwicklungstendenzen im Zeitverlauf veranschaulichen.

#### 2006 überwiegen Vermögens- und Straßenverkehrsdelikte

Die Deliktstruktur bei strafgerichtlichen Verurteilungen unterscheidet sich von der polizeilich registrierten Kriminalität. Da leichtere Delikte eher eingestellt werden, verschiebt sich das Deliktspektrum der gerichtlich registrierten Kriminalität zu den schwereren Straftaten. Dies wird durch die Methodik der Strafverfolgungsstatistik verstärkt, da von mehreren Straftaten jeweils nur das schwerste Delikt ausgewertet wird.

2006 erfolgten im früheren Bundesgebiet einschl. Berlin 23 % der Verurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten, 17 % wegen

Diebstahl, 12% wegen Betrugs, 9% wegen Körperverletzung und 7% wegen Betäubungsmitteldelikten. Dabei entfielen Verurteilungen wegen Betrugs und Straßenverkehrsdelikten vor allem auf die Gruppe der Erwachsenen. Jugendtypische Straftaten sind dagegen Diebstahlsdelikte bzw. Körperverletzungsdelikte, die für etwa jeden dritten bzw. vierten Jugendlichen Grund der Verurteilung waren.

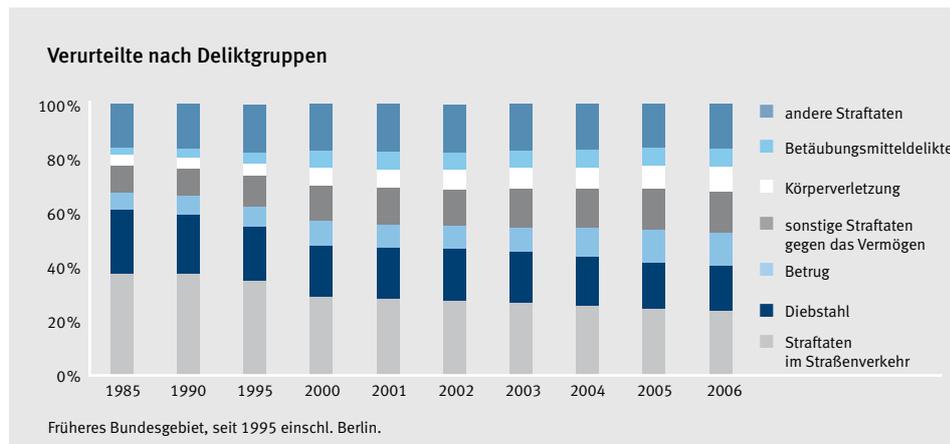
### Körperverletzungsdelikte seit 1985 verdoppelt

Die Verurteiltenzahlen wegen Körperverletzung sowie wegen Betrugsdelikten haben sich seit 1985 mehr als verdoppelt, wegen Betäubungsmitteldelikten sogar verdreifacht. Dagegen sanken die Verurteiltenzahlen bei Straftaten im Straßenverkehr um ein Drittel. Auch Diebstahlsdelikte haben über die Zeit kontinuierlich an Bedeutung bei der gerichtlich registrierten Kriminalität verloren. 1985 hatten sich 37 % aller Verurteilten ein Straßenverkehrsdelikt sowie weitere 24 % ein Diebstahlsdelikt zu Schulden kommen lassen. Der Anteil der Verurteilten wegen Betrugs lag damals bei 6%, wegen Körperverletzung bei 4% und wegen Betäubungsmitteldelikten bei 2%.

### Betäubungsmittelkriminalität stark von Strafverfolgungspraxis abhängig

Nicht nur im Zeitverlauf ergeben sich Änderungen in der Deliktstruktur. Auch zwischen den Ländern unterscheidet sich die Struktur der gerichtlich registrierten Kriminalität. Ursache hierfür sind unter anderen Unterschiede in der demografischen Zusammensetzung der Bevölkerung, aber auch die geografische Lage. So werden bzw. wurden in Ländern mit EU-Außengrenze überdurchschnittlich viele Personen wegen Zollvergehen verurteilt.

Unterschiede in der Deliktstruktur sind zudem von der Strafverfolgungspraxis selbst abhängig. Insbesondere die Zahl der Verurteilten wegen Betäubungsmittelkriminalität wird maßgeblich von der polizeilichen und justiziellen Verfolgungsintensität im Land bzw. von den jeweils geltenden Grenzen beim Besitz „geringer“ Mengen von Betäubungsmitteln beeinflusst, bei denen von der Strafverfolgung abgesehen werden kann. Im Ergebnis zeigten sich für 2006 stark unterschiedliche Anteile bei Verurteilungen wegen Betäubungsmitteldelikten.



## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

### 2.6 Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht

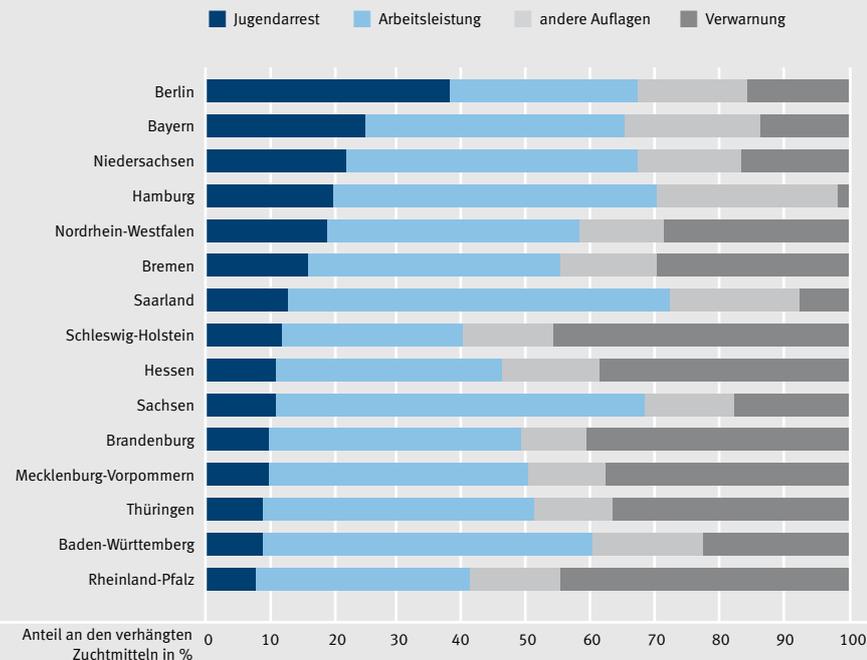
Um jungen Tätern, die sich im Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden, strafrechtlich adäquat zu begegnen, wird bei straffälligen Jugendlichen unter 18 Jahren das Jugendstrafrecht angewendet, das am Erziehungsgedanken ausgerichtet ist. Auch bei Heranwachsenden unter 21 Jahren kann das stärker ausdifferenzierte Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen, wenn sie nach ihrem Entwicklungsstand noch einem Jugendlichen gleichstehen oder eine jugendtypische Straftat begangen haben.

Der Indikator veranschaulicht die Anwendung des jugendstrafgerichtlichen Sanktionenspektrums und bildet die Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ab.

**Jeder sechste Verurteilte wird mit Jugendstrafe sanktioniert**

Das Jugendstrafrecht bietet ein abgestuftes System an Sanktionen: Mildeste formelle Sanktion sind Erziehungsmaßnahmen wie die

Ausgewählte Sanktionen nach Jugendstrafrecht 2006



Für Sachsen-Anhalt liegen keine Angaben vor.

Erteilung von Weisungen zur Lebensführung oder Anordnung von Erziehungshilfen. Reichen Erziehungsmaßnahmen zur Erziehung oder wegen der Schwere der Schuld nicht aus, werden Zuchtmittel verhängt. Sie reichen von Verwarnungen über Geld- und Arbeitsauflagen bis zum Jugendarrest, der höchstens vier Wochen dauert. Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel können auch nebeneinander oder neben einer Jugendstrafe angeordnet werden. Die Jugendstrafe als schwerste Sanktion im Jugendstrafrecht wird nur bei schweren oder wiederholten Straftaten verhängt, wenn Zuchtmittel nicht ausreichen. Bei einer guten Sozialprognose kann eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

2006 wurde in Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt) gegen 17 % der Verurteilten eine Jugendstrafe verhängt, wobei diese in sechs von zehn Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die zahlenmäßig häufigste formelle Sanktion nach dem Jugendstrafrecht sind die Zuchtmittel: 2006 wurde gegen vier von fünf Verurteilten (77%) ein Zuchtmittel als schwerste Sanktion verhängt. Außerdem wurden 6% der Verurteilten Erziehungsmaßnahmen auferlegt.

Während die relative Bedeutung der Jugendstrafe als schwerster Sanktion über die Jahre weitgehend unverändert blieb, haben sich die ent-

sprechenden Anteilswerte für Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen in den letzten 20 Jahren gegenläufig entwickelt. Erziehungsmaßnahmen wurden vom Jugendgericht zunehmend seltener als schwerste Strafe verhängt. Die Entwicklung spricht dafür, dass die Staatsanwaltschaften das Verfahren in leichteren Fällen von Jugendkriminalität tendenziell häufiger einstellen.

#### **Bei den Zuchtmitteln überwiegt die Arbeitsleistung**

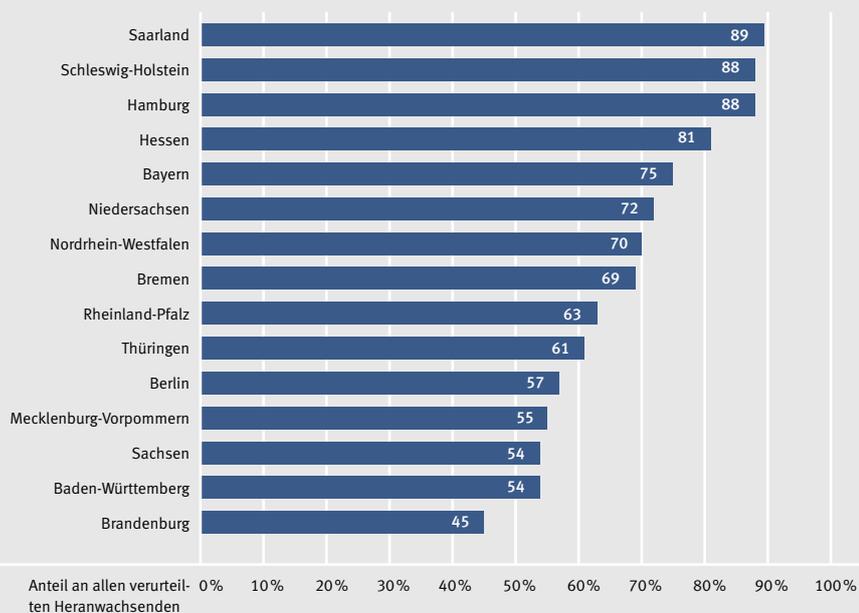
Mit 42% der in Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt) verhängten Zuchtmittel wurde 2006 den jungen Delinquenten eine Arbeitsleistung auferlegt, mit weiteren 17% der verhängten Zuchtmittel wurde Jugendarrest verhängt. Andere Auflagen wie Geldleistungen an gemeinnützige Einrichtungen oder Wiedergutmachungsleistungen machten je 16% und Verwarnungen 26% aus.

Die Art der verhängten Zuchtmittel differierte auffällig zwischen den Ländern. So schwankte die (maßgeblich von den Kapazitäten der im Land vorhandenen Einrichtungen) beeinflusste Bedeutung des Jugendarrests zwischen 38% in Berlin und 8% in Rheinland-Pfalz. Der Anteil der Arbeitsleistungen an den Zuchtmitteln insgesamt bewegte sich zwischen 28% in Schleswig-Holstein und 59% im Saarland.



## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

Nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende 2006



Ohne Straßenverkehr. Für Sachsen-Anhalt liegen keine Angaben vor.

### Anwendung von Jugendstrafrecht ist bei Heranwachsenden der Regelfall

2006 wurden 55 400 der in Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt) insgesamt 89 700 verurteilten Heranwachsenden (62%) nach Jugendstrafrecht verurteilt. Bleiben die Straßenverdelikte, die als nicht jugendtypische Delikte häufiger nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden, unberücksichtigt, liegt die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden sogar bei 67%. Die Anwendung des Jugendstrafrechts und seines differenzierten Sanktionenspektrums auf heranwachsende Straftäter ist also empirisch gesehen der Regelfall. Dabei variierte die Anwendungsquote in den Ländern von 45% in Brandenburg bis 89% im Saarland.



### Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach der schwersten verhängten Sanktion

	1985	1990	1995	2000	2005	2006
unbedingte Jugendstrafe (ohne Bewährung)	6 736	4 319	5 005	6 725	6 535	6 675
zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe	10 936	7 784	8 875	11 028	10 106	10 211
Zuchtmittel	79 330	50 193	56 357	69 892	82 516	82 233
Erziehungsmaßregeln	22 124	14 978	6 494	6 195	7 498	6 783
Verurteilte zusammen	119 126	77 247	76 731	93 840	106 655	105 902

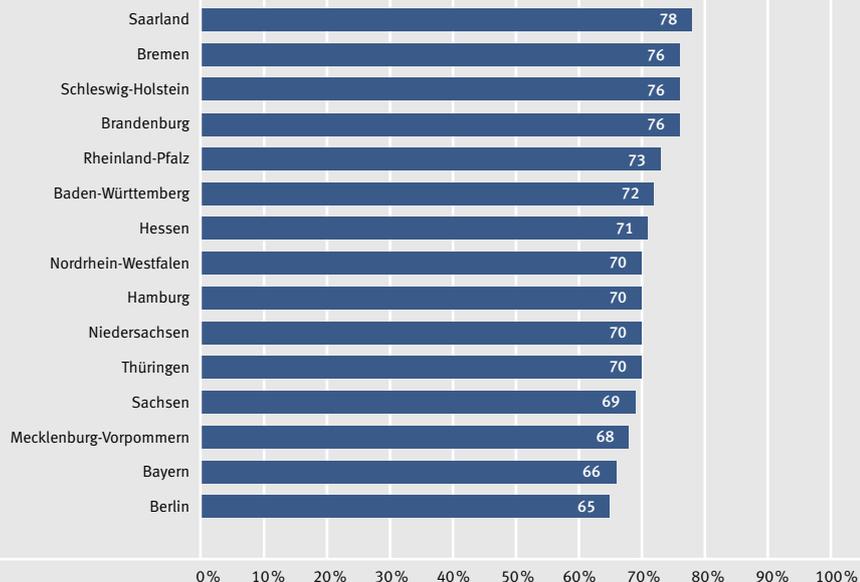
### Anteil in %

unbedingte Jugendstrafe (ohne Bewährung)	6	6	7	7	6	6
zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe	9	10	12	12	9	10
Zuchtmittel	67	65	73	74	77	78
Erziehungsmaßregeln	19	19	8	7	7	6

Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Berlin.

## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

Zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen (Aussetzungsquote) 2006



Für Sachsen-Anhalt liegen keine Angaben vor.

### 2.7 Sanktionierungspraxis nach allgemeinem Strafrecht

Die Kennzahl beschreibt die Anwendungspraxis der unterschiedlichen formellen Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht.

Im Blickpunkt steht in diesem Zusammenhang die Aussetzungsquote als Anteil der zur Bewährung ausgesetzten an allen verhängten Freiheitsstrafen sowie die Höhe der verhängten Geldstrafen.

#### Geldstrafe als häufigste Sanktion

Das allgemeine Strafrecht unterscheidet mit Freiheits- und Geldstrafen lediglich zwei Hauptstrafen. Die darüber hinaus bei Angehörigen der Bundeswehr mögliche militärische Freiheitsstrafe (Strafarrest) ist zahlenmäßig bedeutungslos.

Die Struktur der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Hauptstrafen ist (im früheren Bundesgebiet) über den Zeitraum der letzten 20 Jahre weitgehend unverändert geblieben. Nach wie vor werden vier von fünf Verurteilten

mit einer Geldstrafe belegt. Gegen einen von fünf Verurteilten wird eine Freiheitsstrafe verhängt.

Eine Geldstrafe wird in der Regel in einem Strafbefehlsverfahren ohne mündliche Verhandlung verhängt. Gemäß des jeweiligen gesetzlichen Strafmaßes tritt die Geldstrafe bei den einzelnen Straftatengruppen unterschiedlich häufig auf. Bei Straßenverkehrsdelikten ist sie der Regelfall: 2006 wurden 92% der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht, die eine Straftat im Straßenverkehr begangen hatten, mit einer Geldstrafe belegt.

### Geldstrafen liegen durchschnittlich bei 47 Tagessätzen

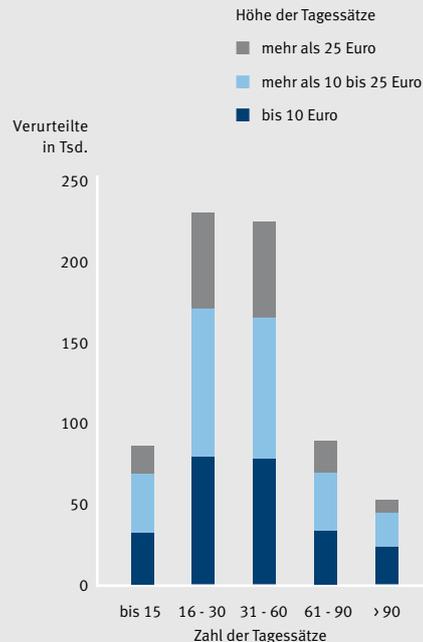
Geldstrafen werden in Tagessätzen verhängt. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe (siehe auch 2.10). Das Höchstmaß der Geldstrafe beträgt 360 Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes der Geldstrafe ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten. Sie soll dem durchschnittlichen Tages-Nettoeinkommen des Täters entsprechen.

2006 wurden nach einer Sonderauswertung des Bundeszentralregisters insgesamt 651 000 Personen in Deutschland mit einer Geldstrafe belegt. Die durchschnittliche Tagessatzanzahl lag bei 47 Tagessätzen. 7% aller verhängten Geldstrafen umfassten mehr als 90 Tagessätze. Insgesamt wurden 2006 Geldstrafen in Höhe von 620 Mio. Euro verhängt. Der durchschnittliche Gesamtbetrag der Geldstrafe betrug 952 Euro, die durchschnittliche Tagessatzhöhe 20 Euro. Nur bei 2% der Geldstrafen lag die Tagessatzhöhe bei mehr als 50 Euro.

### Zwei Drittel aller Freiheitsstrafen werden zur Bewährung ausgesetzt

Eine Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht kommt nur bei schweren oder wiederholten Straftaten in Betracht. 2006 wurden in Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt) 142 600 Personen zu Freiheitsstrafe verurteilt. Bei 99 700 (70%) wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Die Aussetzungsquote der Freiheitsstrafen im allgemeinem Strafrecht hat sich gegenüber 1985 (66%) im früheren Bundesgebiet leicht erhöht. 2006 variierte die Aussetzungsquote der Freiheitsstrafen in den Ländern zwischen 65% in Berlin und 78% im Saarland.

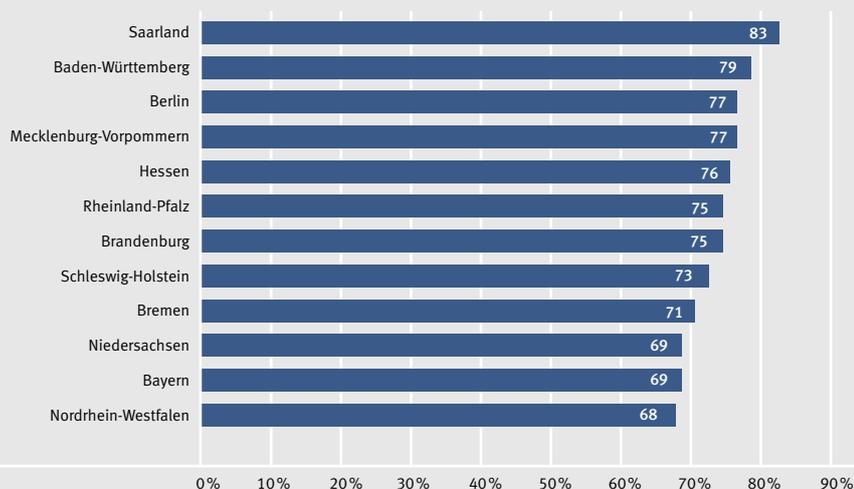
Zu Geldstrafen Verurteilte nach Zahl und Höhe Tagessätze 2006



Quelle: Bundeszentralregister.

## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

### Mit Straferlass bzw. Aufhebung der Unterstellung beendete Bewährungsaufsichten 2006 (Bewährungsquote)



Für Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegen keine Angaben vor.

### 2.8 Bewährungsquote

Die Bewährungsquote beschreibt den Anteil der durch Bewährung erfolgreich beendeten sog. „Unterstellungen“ unter Bewährungsaufsicht. Straftätern, deren Strafe oder Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, kann zur Unterstützung ihrer Resozialisierung für einen bestimmten Zeitraum ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt werden.

Eine Bewährungsunterstellung zählt als erfolglos, wenn die Strafaussetzung widerrufen wird, etwa weil der unterstellte Straftäter in der Bewährungszeit gegen Auflagen verstoßen hat oder erneut straffällig geworden ist. Die Bewährungsquote ist somit ein Erfolgsindikator für die Bewährungshilfe.

#### Anordnung von Bewährungsaufsicht erfolgt immer häufiger

Werden Jugendstrafen ganz oder nach Teilverbüßung zur Bewährung ausgesetzt, ist die Unterstellung des Straftäters unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers obligatorisch. Nach allgemeinem Strafrecht erfolgt die Unterstellung nur, wenn sie geeignet ist, um

die Straftäter vor weiteren Straftaten abzuhalten. Ein Bewährungshelfer wird also eher den Straftätern mit ungünstiger Sozialprognose zugeordnet. Bewährungshelfer sind in der Regel hauptamtlich tätige Sozialarbeiter.

Eine erfolgreiche Bewährungshilfe ist gesellschaftlich erwünscht und ökonomisch sinnvoll, weil dadurch der teure Justizvollzug erheblich entlastet wird. Dabei ist in den letzten Jahren ein steigender Trend bei der Anordnung von Bewährungsaufsicht zu beobachten. Seit 1985 ist die Zahl der Unterstellungen (unter hauptamtliche Bewährungshelfer), bezogen auf je 100 000 strafmündige Einwohner (ab 14 Jahren), kontinuierlich gestiegen. 2006 kamen auf 100 000 Einwohner 299 Unterstellungen, gegenüber 1985 (237) war dies ein Anstieg um 26%. Dieser Zuwachs ist maßgeblich auf die Entwicklung im allgemeinen Strafrecht zurückzuführen.

### 2006 „bewähren sich“ sieben von zehn Straftätern

Seit 1985 hat sich die Bewährungsquote im früheren Bundesgebiet von 68% auf 72% erhöht: 2006 wurden in den alten Ländern einschließlich Gesamt-Berlin 39 800 der insgesamt 55 300

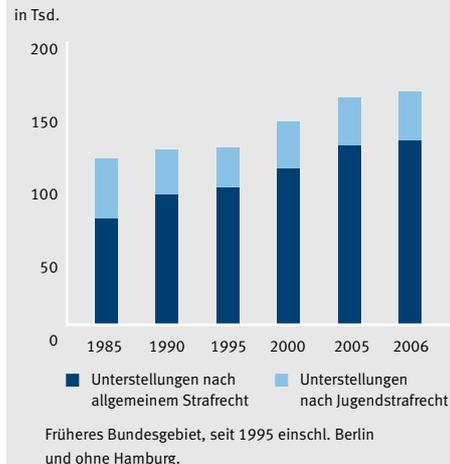
beendeten Unterstellungen erfolgreich absolviert. Dabei lag die Bewährungsquote 2006 bei den Unterstellungen nach Jugendstrafrecht bei 77%, bei den Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht bei 70%.

Die Bewährungsquoten variierten zwischen den Ländern allerdings erheblich: Der geringste Wert ergab sich mit 68% für Nordrhein-Westfalen. Die höchste Bewährungsquote für die Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht wies das Saarland mit 83% auf.

Die hohe Bewährungsquote ist umso bemerkenswerter, als ein maßgeblicher Teil der Unterstellten bereits Hafterfahrung hat und deshalb eine eher ungünstige Sozialprognose aufweist. Allerdings bemisst die Bewährungsquote nur den Zeitraum der Unterstellung und damit einen eng begrenzten Rückfallzeitraum. Auch bleiben bei der Berechnung für das Jugendstrafrecht Unterstellungen außer Betracht, die durch Einbeziehung in ein neues Urteil (über eine Straftat, die vor dem Bewährungsurteil lag) erledigt wurden.

Die gestiegene Erfolgsquote der Bewährungshilfe kann zudem nicht kompensieren, dass sich die absolute Zahl der widerrufenen Strafaussetzungen seit Mitte der 1990er Jahre erhöht hat und somit den Strafvollzug zusätzlich belastet.

### Bestehende Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht



### Bestehende Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht je 100 000 strafmündige Einwohner

1985	237
1990	241
1995	236
2000	267
2005	294
2006	299

## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

### 2.9 Gefangenenrate

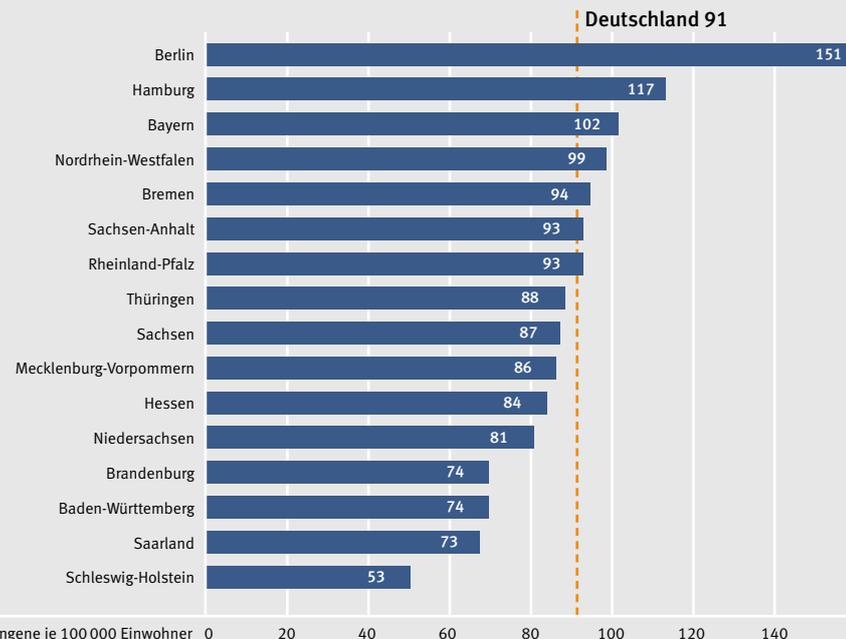
Die Gefangenenrate bezieht die Zahl der Einsitzenden in Justizvollzugsanstalten je 100 000 Einwohner.

Sie ist eine wichtige Kennzahl für die Finanzwirtschaft, weil der Justizvollzug einen erheblichen Ausgabenanteil an den Länderhaushalten beansprucht. Die Veränderung der Gefangenenrate über die Zeit gilt zudem als Indikator für die Entwicklung der schweren Kriminalität.

#### Gefangenenrate leicht rückläufig

Ende November 2007 befanden sich 72 700 Gefangene in den Anstalten des Justizvollzugs in Deutschland, weitere 2 500 Häftlinge waren (vor allem wegen Hafturlaubs) vorübergehend abwesend. Von den am Erhebungsstichtag anwesenden Gefangenen verbüßten 71% eine Freiheitsstrafe, 8% eine Jugendstrafe und 1% befanden sich in Sicherungsverwahrung. Weitere 17% saßen in Untersuchungshaft und 1% in Abschiebungshaft.

#### Gefangenenrate 2007



Zum Stichtag 30.11.2007.

Für Deutschland ergab sich 2007 am Erhebungsstichtag damit eine Gesamtgefangenenrate von 91 einsitzenden oder nur vorübergehend abwesenden Gefangenen je 100 000 Einwohner. Zwischen den Ländern variierte die Gefangenenrate erheblich. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Kapazitäten im Justizvollzug auch länderübergreifend genutzt werden.

In den 1990er Jahren war die Gefangenenrate in Deutschland mit den Belegungszahlen zunächst stetig gestiegen; 2000 lag sie bei 98 Gefangenen je 100 000 Einwohner. Seitdem sind Gefangenenraten wie Gefangenzahlen leicht rückläufig. Dabei ist die Belegung im Untersuchungshaftvollzug bereits seit 1995 kontinuierlich gesunken. Insbesondere Maßnahmen der Haftvermeidung haben die Zahl der Untersuchungshäftlinge zwischen 1995 (21 000) und 2007 (12 600) um 40 % verringert. Die Belegung im Strafvollzug ist gleichzeitig von 47 000 in 1995 stark angewachsen und hat sich mittlerweile bei gut 60 000 Einsitzenden konsolidiert.



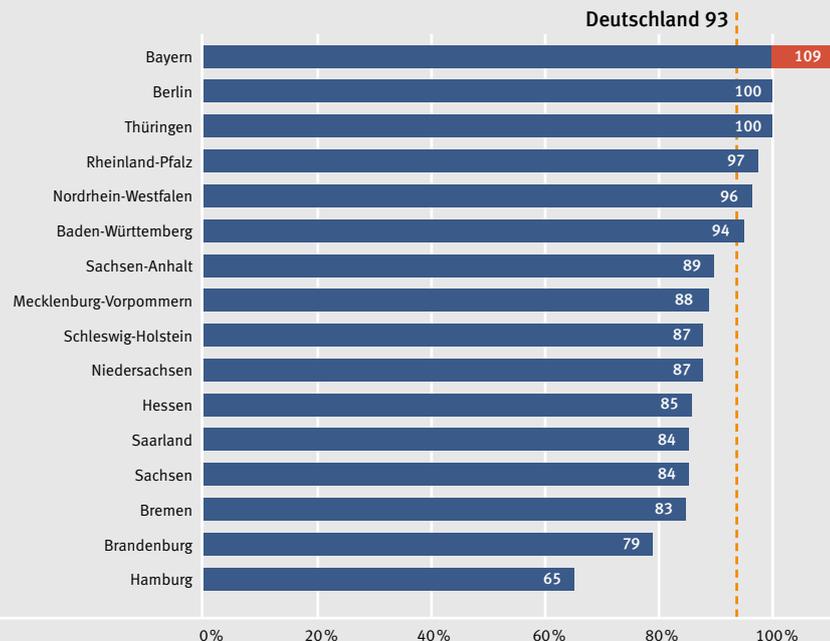
#### Belegungsfähigkeit und Belegung in den Justizvollzugsanstalten (Jeweils zum Stichtag 30.11.)

	1995	2000	2005	2006	2007
Haftplätze	70 978	76 725	79 687	79 960	80 708
Einsitzende	71 303	80 717	80 201	78 063	75 153
darunter					
Untersuchungshäftlinge	20 959	18 322	15 635	13 680	12 638
Strafgefangene und Sicherungsverwahrte	46 992	58 884	62 050	62 226	60 601
Je 100 000 Einwohner (Gefangenenrate)	87	98	97	95	91

Einschl. vorübergehend abwesende Personen.

## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

### Kapazitätsauslastung in Justizvollzugsanstalten 2007



Zum Stichtag am 30.11.2007.

Ein einfacher Zusammenhang der beschriebenen Entwicklung mit Veränderungen bei der registrierten (schweren) Kriminalität ist nicht nachweisbar. Der Einfluss von Strafzumessungs- und Strafvollstreckungspraxis – der Entscheidung, wann ein Strafrest zur Bewährung angesetzt wird – auf die Gefangenenzahlen überlagert die Kriminalitätsentwicklung.

### Auslastungsgrad der Haftplätze sinkt

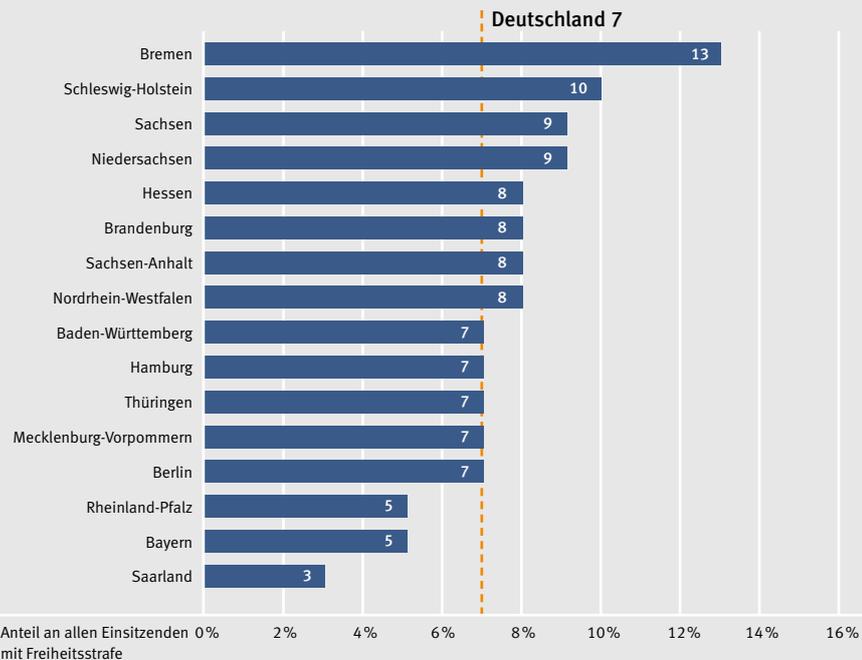
Ende November 2007 gab es in den 195 Justizvollzugsanstalten Deutschlands (einschließlich der dazugehörigen Außenstellen und Zweigstellen) insgesamt 80 700 Haftplätze, die am Erhebungsstichtag zu 93 % ausgelastet waren. Den geringsten Auslastungsgrad verzeichnete Hamburg mit 65 %, den höchsten Bayern, wo es bei einem Auslastungsgrad von 109 % eine rechnerische Überbelegung gab.

Zwischen 2000 bis 2005 ergab sich auch für Deutschland insgesamt (jeweils zum Stichtag 30.11.) ein Auslastungsgrad leicht über 100 %. 2006 lag der Auslastungsgrad bei 98 %. Der Rückgang der Kapazitätsauslastung in den letzten Jahren ist vor allem auf die Schaffung weiterer Haftplätze zurückzuführen.



## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

### Einsitzende mit Ersatzfreiheitsstrafe 2007



Erhebungsstichtage 31.03., 31.08., 30.11.; gemittelte Werte.

### 2.10 Dauer der verhängten Freiheitsstrafen

Die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen ist ein Indikator für die Strafschwere. Eine zunehmende Strafhärte führt zu tendenziell längeren Freiheitsstrafen.

Die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen ist auch eine wichtige Planungsgröße für die Justizverwaltung. Kurze und lange Freiheitsstrafen stellen jeweils eigene Anforderungen an den Vollzug und belasten die Kapazitäten der Justizvollzugsanstalten in unterschiedlicher Weise.

#### Verhältnis von kürzeren zu längeren Haftstrafen liegt bei 2:1

Die Zahl der zu Freiheitsstrafe verurteilten Einsitzenden in den Justizvollzugsanstalten ist seit Beginn der 1990er Jahre kontinuierlich angewachsen. In Deutschland ergab sich am 31.03.2007 eine um 39% höhere Belegung als 1995. Hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen bzw. der voraussichtlichen Strafdauer hat sich die Struktur im Justizvollzug nur un-

wesentlich verändert. Das Verhältnis von verhängten kürzeren Freiheitsstrafen (mit einer Dauer bis zu zwei Jahren) zu den längeren ist weitgehend konstant bei zwei zu eins geblieben. Die knapp 2 000 Lebenslänglichen machten 2007 rund 3 % der Strafgefangenen aus.

Der seit Jahren zu beobachtende Gesamtanstieg der Strafgefangenenzahlen ist offensichtlich nicht durch einen Trend der Erhöhung des Strafmaßes bei Freiheitsstrafen zu erklären. Stattdessen wurden insgesamt mehr Freiheitsstrafen verhängt bzw. häufiger bei zunächst zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen die Strafaussetzung widerrufen (siehe 2.8). Allerdings bedeutet alleine die absolut gestiegene Zahl längerer Freiheitsstrafen eine große Herausforderung für den Justizvollzug, weil die Platzkapazitäten langfristig eingeschränkt sind.

### Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen ist konjunkturabhängig

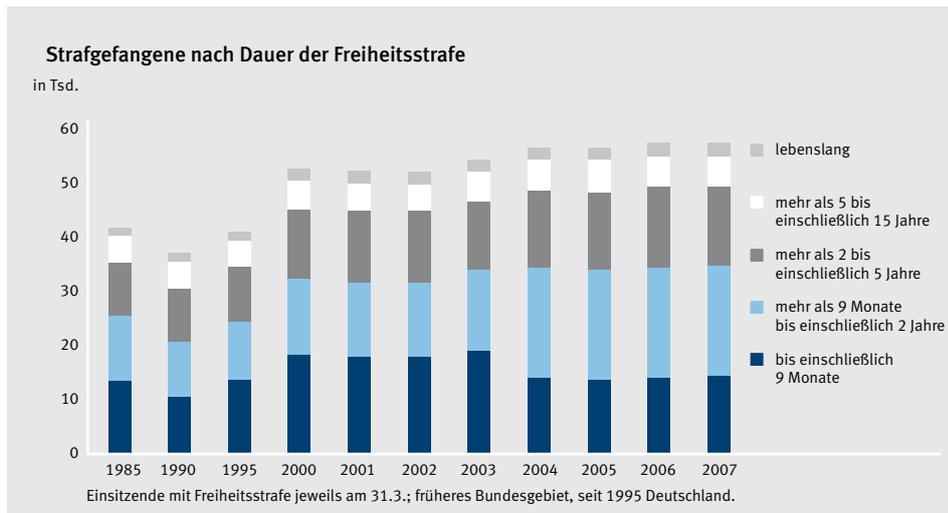
Auch sehr kurze Haftstrafen belasten den Justizvollzug, weil sie überproportional hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Da die Gefangenen zudem bei einer kurzen Haftdauer in der Regel nur verwahrt werden, wird in der Kriminalpolitik über Maßnahmen der Haftvermeidung durch al-

ternative Sanktionen diskutiert. Bei sehr kurzen Haftstrafen handelt es sich oft um so genannte Ersatzfreiheitsstrafen, die verhängt werden, wenn Geldstrafen nicht bezahlt werden (können). In der Vergangenheit traten Ersatzfreiheitsstrafen in Rezessionsphasen verstärkt auf.

2007 ergaben sich erhebliche regionale Unterschiede bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Die Unterschiede lassen sich je-

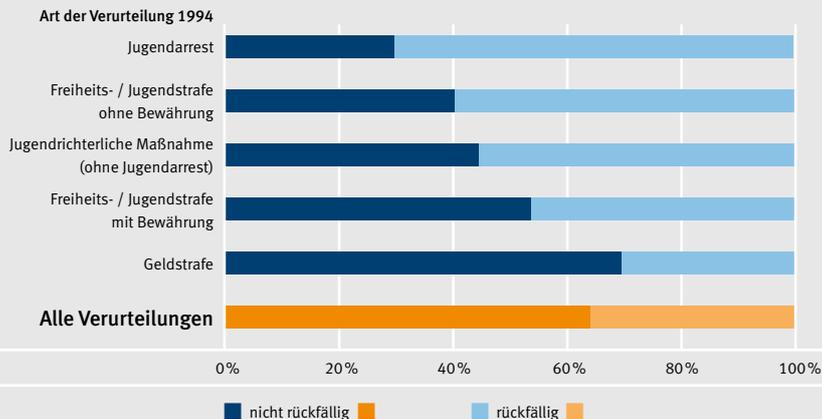
doch nicht allein konjunkturell erklären, sondern spiegeln auch die unterschiedliche Praxis in den Ländern wider, Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu vermeiden.

Der tatsächliche Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer an den Strafgefangenen dürfte deutlich über dem abgebildeten Wert liegen, da kurze Strafen in einer Stichtagserhebung prinzipiell untererfasst werden.



## 2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

### Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Sanktionen



### 2.11 Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Sanktionen

Die Kennzahl beschreibt, wie häufig Personen, die bereits wegen einer Verurteilung ins Bundeszentralregister eingetragen wurden, innerhalb von vier Jahren erneut wegen einer Straftat gerichtlich sanktioniert werden (Folgeentscheidung).

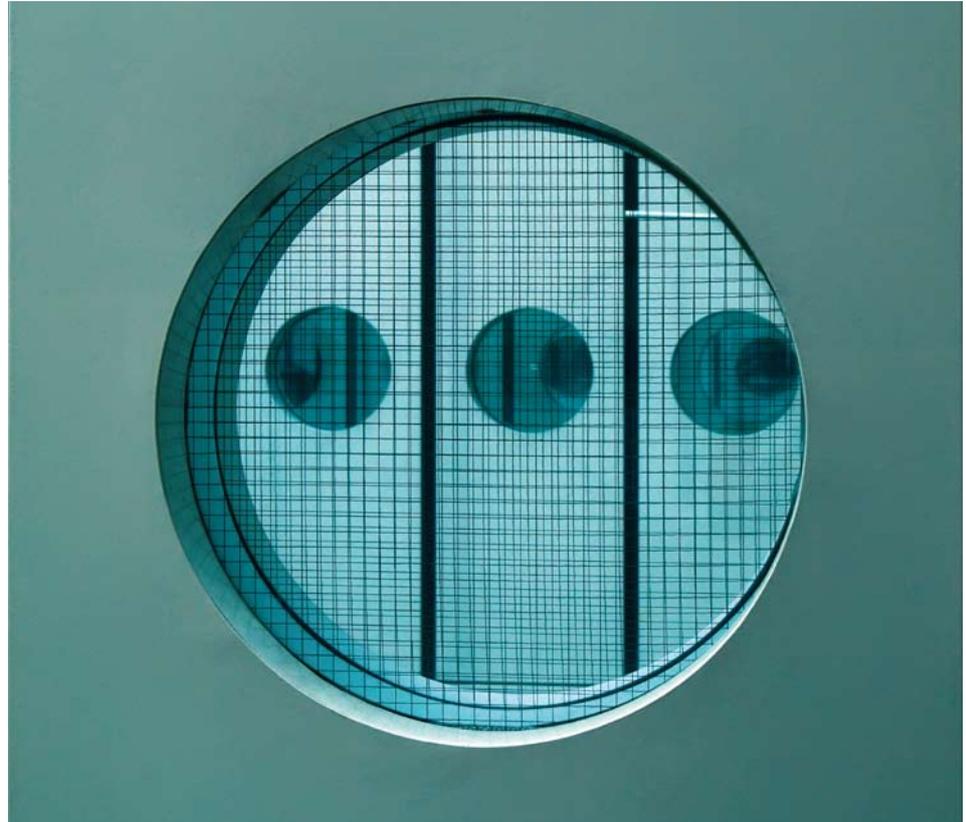
Bleibt eine Person in dieser Zeit strafrechtlich unauffällig, werden ihre Eintragungen aus dem Register gelöscht. Liegt eine erneute Eintragung vor, gilt die Person als rückfällig.

#### Je schwerer die Sanktion, desto wahrscheinlicher der Rückfall

Nur gut ein Drittel der im Bezugsjahr 1994 verurteilten Personen wurden im Laufe der folgenden vier Jahre erneut strafrechtlich auffällig. Fast zwei Drittel wurden zumindest in den ersten vier Jahren nach der Verurteilung im Bezugsjahr nicht wieder sanktioniert und ihre Eintragung wurde aus dem Register gelöscht.

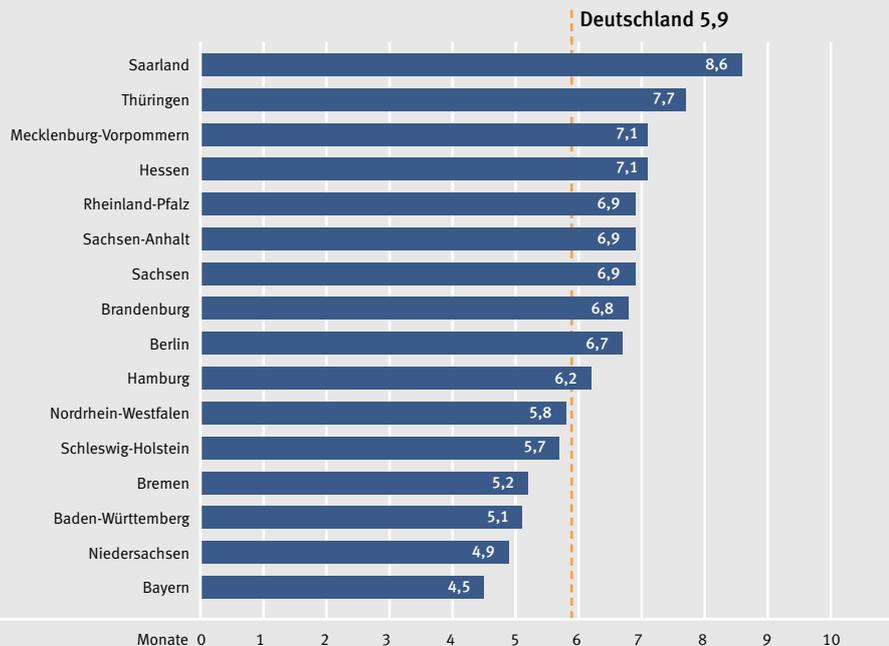
Personen, die lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, hatten mit rund 30% ein deutlich geringeres Rückfallrisiko als Personen mit Bewährungsstrafen (46%) oder als solche mit Verurteilungen zu unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen (59%). Auffällig dabei ist, dass nach Jugendstrafrecht Verurteilte durchweg ein höheres Risiko aufweisen, erneut strafrechtlich registriert zu werden, als Erwachsene. Die höchste Rückfallwahrscheinlichkeit ergab sich beim Jugendarrest. Allerdings werden, anders als bei Erwachsenen, auch Verfahrenseinstellungen als Folgeentscheidung ins Register eingetragen. Die Rückfallraten der Sanktionen nach Jugend- und allgemeinem Strafrecht sind daher nicht voll vergleichbar.

Generell gilt, dass Personen, die zu eingriffsintensiveren Sanktionen verurteilt wurden, ein höheres Rückfallrisiko aufweisen. Allerdings macht das Gericht die Entscheidung, ob etwa eine freiheitsentziehende Sanktion zur Bewährung ausgesetzt werden kann, auch von der Sozialprognose für den Täter abhängig. Zu Freiheitsstrafen verurteilte Personen haben bereits häufig eine kriminelle Karriere hinter sich, die das Rückfallrisiko erhöht.



## 3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

Durchschnittliche Verfahrensdauer der Jugendstrafverfahren (erste Instanz) 2006



Dauer als Eingang bei der Staatsanwaltschaft.

### 3.1 Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer ist eine der meist betrachteten Leistungskennzahlen im Justizbereich. Je länger die Verfahren dauern, desto langfristiger sind die finanziellen und personellen Ressourcen der Justizorgane gebunden und stehen für die Klärung neuer Rechtsfragen nicht zur Verfügung.

Das Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat wird beschädigt, wenn der Zugang zu den Gerichten und die Klärung der Rechtslage nicht in einer angemessenen Zeit erfolgt. Allerdings erwartet der Rechtsuchende nicht nur eine schnelle, sondern auch eine ausgewogene Entscheidungsfindung und die Möglichkeit die gesetzlichen Rechtsmittel auszuschöpfen.

Die Verfahrensdauer hängt maßgeblich von der personellen und finanziellen Ausstattung der Gerichte ab, ebenso von der Komplexität der Rechtslage.

#### Verfahrensdauern entwickeln sich seit 1995 uneinheitlich

Die Verfahrensdauer hat sich seit 1995 je Gerichtsbarkeit unterschiedlich entwickelt. Teilweise lassen sich die Entwicklungstrends

durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen oder durch gesellschaftliche Ereignisse erklären. So ist die zwischenzeitliche Spitze bei der Entwicklung der Verfahrensdauer an den Verwaltungsgerichten maßgeblich auf den hohen Geschäftsanfall bei den Asylverfahren in den 1990er Jahren zurückzuführen. Infolge des geänderten Asylrechts in Europa sind die Verfahrenszahlen und Verfahrensdauern seit 2000 wieder rückläufig.

Der leichte Rückgang der Verfahrensdauer bei den erstinstanzlichen Strafsachen zwischen 1995 und 2006 (trotz erheblich und kontinuierlich gestiegener Verfahrenszahlen) wurde durch neue und erweiterte Gesetzesmaßnahmen zur Durchführung beschleunigter Strafverfahren begünstigt.

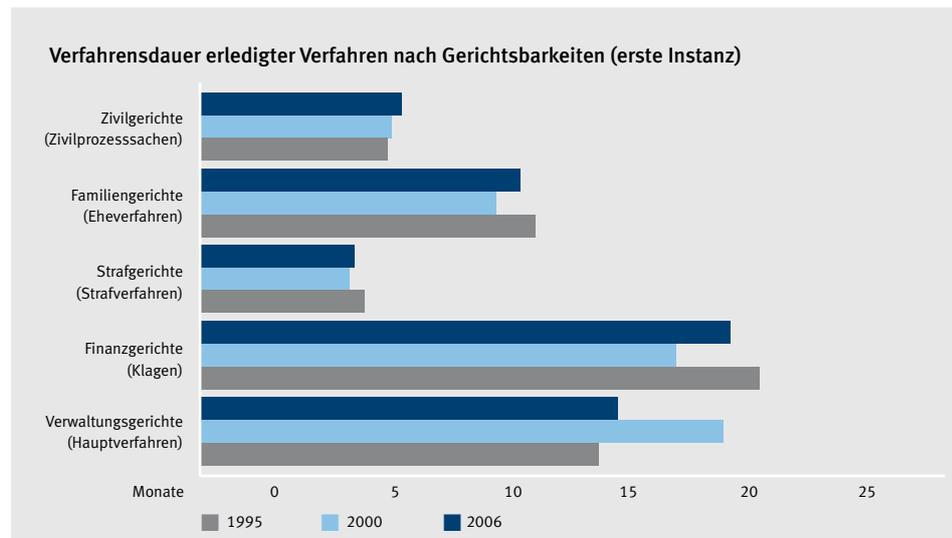
Dagegen ist bei den Zivilgerichten – verbunden mit einer Ausweitung der vorgerichtlichen Streitschlichtung in zahlreichen Ländern – der Geschäftsanfall seit Mitte der 1990er Jahre zwar rückläufig, gleichzeitig erhöhte sich aber die Verfahrensdauer leicht.

### Dauer der Jugendstrafverfahren regional unterschiedlich

Eine schnelle justizielle Reaktion auf Jugendkriminalität wird aus kriminalpolitischer Sicht als

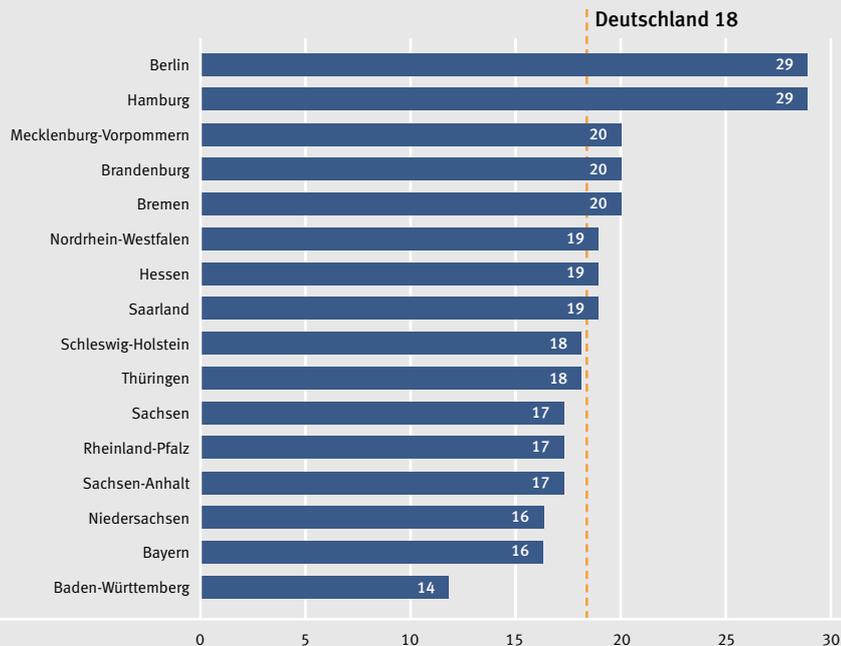
wichtig erachtet, um auf die Täter erzieherisch einwirken zu können. 2006 dauerte es bei Verfahren vor dem Jugendrichter, dem Jugendschöffeengericht und der Jugendkammer in Deutschland insgesamt 5,9 Monate von der Ermittlung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, bis in erster Instanz eine Entscheidung in einem Strafverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende gefällt wurde. Im Ländervergleich

variierten die Verfahrensdauern zwischen 4,5 Monaten in Bayern bis zu 8,6 Monaten im Saarland. Allerdings ist die Dauer der Strafverfahren abhängig von der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften. Kommen nur Fälle schwererer Kriminalität vor die Strafgerichte, führt dies zu tendenziell längeren Verfahrensdauern.



## 3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

Richter an Ordentlichen Gerichten je 100 000 Einwohner 2006



### 3.2 Personalausstattung

Die Kennzahl berichtet über die Größe des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes des Bundes und der Länder. Zudem informiert sie über den Frauenanteil beim höchstqualifizierten Personal der Rechtspflege.

Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl kann die Richterdichte in den Ländern beziffert werden, die einerseits die Geschäftserledigung und andererseits die Verfahrensdauer maßgeblich beeinflusst.

Maßgeblich für die Berechnung ist der Richterbestand am Jahresende, Arbeitszeitanteile werden in Vollzeitäquivalente umgerechnet. Außer Betracht bleibt hier der Beitrag des nicht-richterlichen Dienstes für das Funktionieren der Justiz.

#### Weniger Richter, mehr Rechtsanwälte

2006 waren insgesamt 20 100 Richter an Ordentlichen Gerichten und Fachgerichten des Bundes und der Länder tätig, rund 4 % weniger als im Jahr 2000. Dagegen blieb die Zahl der Staatsanwälte (+1 %) stabil. Die Zahl der Rechtsanwälte hat sich im gleichen Zeitraum um 34 % erhöht.

Die Personalentwicklung verlief in den einzelnen Gerichtsbarkeiten unterschiedlich. Der auffällige Rückgang der Richterzahlen um 14 % an den Verwaltungsgerichten ist maßgeblich auf den geringeren Geschäftsanfall an Asylverfahren zurückzuführen. Seit 2005 sind die Sozialgerichte auch für Rechtsstreitigkeiten um die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit sowie um Sozialhilfe zuständig. Das spiegelt der Ausbau der Richterstellen bei den Sozialgerichten (2006 rund 20 % mehr Richter als 2000) und der gleichzeitige Abbau bei den Arbeitsgerichten wider.

Drei Viertel der Richterschaft war 2006 bei den Ordentlichen Gerichten mit zivil-, familien- und strafrechtlichen Verfahren beschäftigt. Gegenüber 2000 wurden hier rund 4 % weniger Richter beschäftigt, der Geschäftsanfall ging im gleichen Zeitraum um 5 % zurück. Da aber keine Angaben zur Richterverwendung für Zivil-, Familien- und Strafsachen vorliegen und sich der Arbeitsaufwand für Verfahren in den einzelnen Gerichtsbarkeiten unterscheidet, kann der Personaleinsatz je Verfahren im Zeitverlauf nicht exakt bestimmt werden.

#### Frauenanteil in der Richterschaft steigt

Auf der Ebene der höchstqualifizierten Berufe in der Rechtspflege sind Frauen immer noch unter-

repräsentiert. Der Frauenanteil in der Richterschaft lag 2006 bei 33 %. Allerdings hat sich in den letzten Jahren der Frauenanteil – auch infolge der Gleichstellungspolitik im öffentlichen Dienst – kontinuierlich erhöht: Im Jahr 2000 lag er bei 28 %. Am höchsten war der Frauenanteil 2006 mit 38 % bei den Sozialgerichten, stark unterdurchschnittlich mit 22 % bei den Finanzgerichten.

#### 18 Richter je 100 000 Einwohner an den Ordentlichen Gerichten

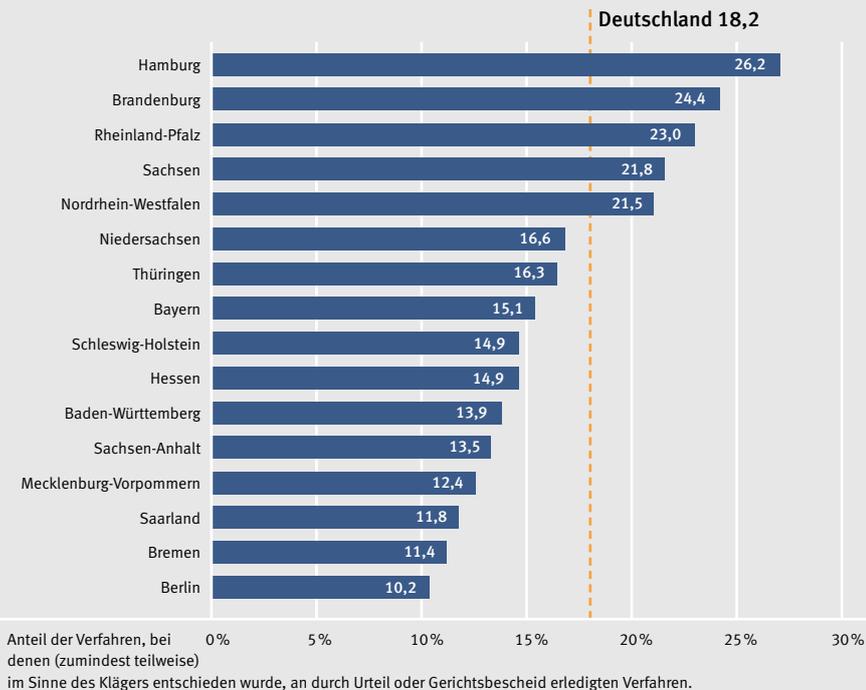
Da in Deutschland die Rechtsprechung im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Ländergerichte

fällt, arbeiteten 2006 nur 2 % der Richter an den Bundesgerichten. Die Richterdichte, berechnet als die Zahl der Richter an den Ordentlichen Gerichten der Länder je 100 000 Einwohner, lag 2006 für Deutschland insgesamt bei 18. Sie unterscheidet sich zwischen den Ländern zum Teil erheblich. Generell haben die Flächenländer eine geringere Richterdichte als die Stadtstaaten. Die von den Richtern der Stadtstaaten verhandelten Fälle betreffen oft auch das Umland, da sich in den Metropolen nicht nur die Tatgelegenheiten und -orte, sondern auch die Rechtssitze der Unternehmen konzentrieren.

Ausgewähltes Personal der Rechtspflege: Personalentwicklung und Frauenanteile			
	Anzahl 31.12.2006	Entwicklung seit 2000	Frauenanteil 2006
Richter			
an Ordentlichen Gerichten	14 918	– 4%	34%
an Arbeitsgerichten	1 054	– 8%	34%
an Verwaltungsgerichten	2 030	– 14%	28%
an Sozialgerichten	1 476	+ 20%	38%
an Finanzgerichten	629	– 2%	22%
Staatsanwälte	5 084	+ 1%	37%
Rechtsanwälte	135 775	+ 34%	31%

## 3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

Erfolgsquote der Klagen vor dem Finanzgericht 2006



### 3.3 Erfolgsquoten

Während im bürgerlichen Recht private Parteien miteinander streiten, stehen sich im Öffentlichen Recht (also im Staats- und Verfassungsrecht sowie im Verwaltungs-, Sozial-, Steuer- und Strafrecht) die Interessen des Bürgers und des Staates gegenüber.

Erfolgsquoten beziffern hier den Anteil der Verfahren, in denen (zumindest teilweise) im Sinne des Klägers oder Antragstellers entschieden wurde, an allen (durch Urteil, Beschluss oder Gerichtsbescheid) erledigten Verfahren. Der Indikator bemisst demnach die Erfolgsaussichten des Bürgers in Rechtsstreitigkeiten mit der öffentlichen Hand.

Als ein Beispiel für aus Sicht des Bürgers erfolgreich beendete Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem Staat werden Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht, in denen dem Widerspruch gegen die zunächst ablehnende Entscheidung zumindest teilweise stattgegeben wird, betrachtet. Ein anderes Beispiel sind Verfahren vor den Finanzgerichten, in denen der Klage des Steuerzahlers gegen die Steuerfestsetzung zumindest teilweise stattgegeben wird.

## Jedes siebte Asylverfahren endet für den Antragsteller erfolgreich

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft auf Antrag der Asylbewerber, ob diese in ihrem Heimatland politisch verfolgt sind und ob sie daher in Deutschland als Asylberechtigte anerkannt werden können. 2006 wurden nur 1 % der 31 000 Erst- und Folgeanträge als berechtigt anerkannt. Gegen die Entscheidung des BAMF kann der Asylbewerber vor dem Verwaltungsgericht klagen.

Die Zahl der Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht hat sich seit 1995 kontinuierlich rückläufig entwickelt. Der Rückgang der Verfahren bzw. die rückläufige Zahl der Asylbewerber und Asylanträge ist vor allem Folge der geänderten Rechtsprechung, wonach Bewerber, die über einen „sicheren Drittstaat“ nach Deutschland einreisen, grundsätzlich nicht mehr asylberechtigt sind.

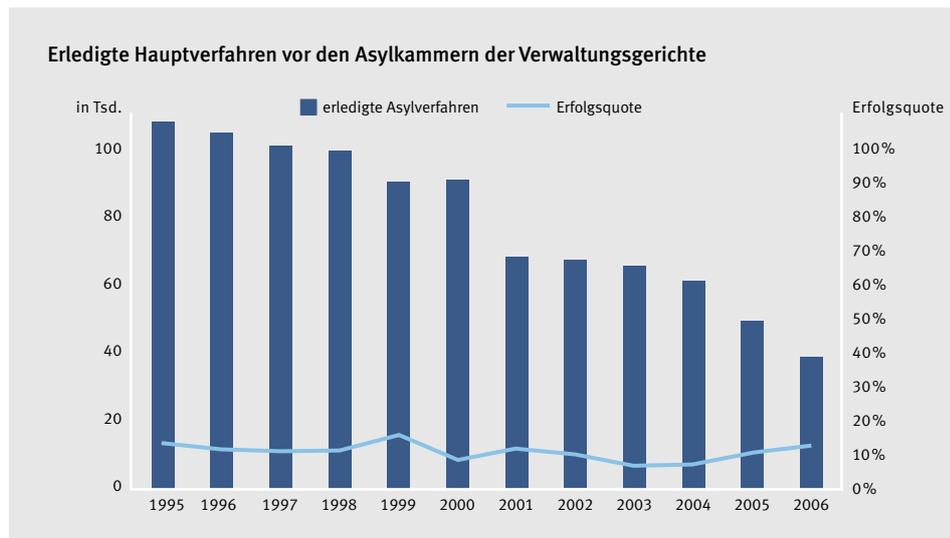
Im Jahr 2006 wurde durchschnittlich in jedem siebten erledigten erstinstanzlichen Asylverfahren (zumindest teilweise) zu Gunsten des Antragstellers entschieden. Damit liegt die Erfolgsquote in gerichtlichen Asylverfahren bzw. die Chance, dass ein zunächst abgelehnter Asylbewerber vor dem Verwaltungsgericht doch noch eine Anerkennung erhält, wieder auf dem Niveau von 1995.

## Erfolgsquote der Klagen vor Finanzgerichten bei 18 %

Nahezu ein Fünftel aller durch ein Urteil oder Gerichtsbescheid erledigten Verfahren bei den Finanzgerichten in Deutschland führten im Jahr 2006 zum Erfolg für die Steuerpflichtigen: Ihrer Klage gegen das Finanzamt wurde zumindest teilweise stattgegeben. Die Stadtstaaten Hamburg (26%) und Berlin (10%) bildeten die beiden

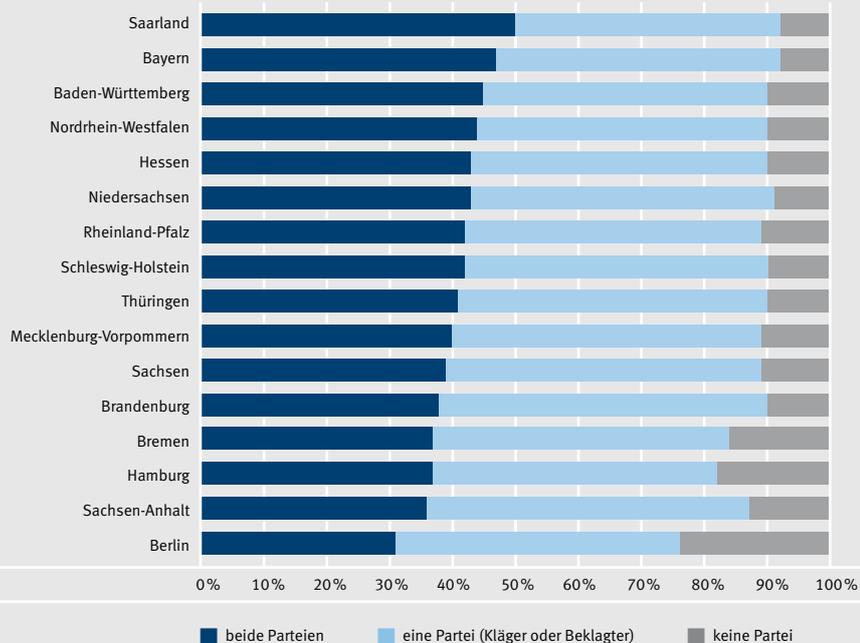
Eckpunkte des breiten Spektrums der länderspezifischen Erfolgsquoten.

Nicht nur im Rahmen eines Urteils oder Gerichtsbescheids, sondern auch bei Klagerücknahmen oder übereinstimmenden Erledigungserklärungen kann es zu einem (Teil-) Erfolg für den Steuerpflichtigen kommen. Häufig führen richterliche Hinweise über die Erfolgsaussichten des Klagebehrens zu einem einvernehmlichen Verfahrensabschluss ohne förmliche Entscheidung.



## 3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

Anwaltliche Vertretungsquote bei Zivilverfahren (erste Instanz) 2006



### 3.4 Anwaltliche Vertretungsquote

Die anwaltliche Vertretungsquote bezieht den Anteil der erstinstanzlichen Verfahren vor den Zivilgerichten, in denen mindestens eine Partei durch einen Anwalt vertreten wird.

Anders als bei den meisten erstinstanzlichen Verfahren in Familiensachen bzw. bei den höheren Gerichten besteht in Zivilprozessen vor dem Amtsgericht kein Anwaltszwang. Jede Partei kann sich selbst vertreten und so Anwaltskosten sparen. Die Gerichtsgebühren sowie die Rechtsanwaltsgebühren für die eigene Vertretung können zudem für einkommensschwache Parteien vom Staat übernommen werden (Prozesskostenhilfe).

#### Wo ein Richter, da meist ein Rechtsanwalt

In 42% der im Jahr 2006 in Deutschland erledigten 1,34 Mio. Zivilprozesse waren beide Parteien durch einen Anwalt vertreten, obwohl kein Anwaltszwang bestand. In weiteren 46% der Verfahren hatte mindestens eine Partei (meist der Kläger) einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen

beauftragt. Die unmittelbare Vertretung der eigenen Interessen vor Gericht ist die Ausnahme: 2006 waren nur 11 % der Parteien ohne anwaltliche Vertretung in einem amtsgerichtlichen Zivilverfahren. Deutlich häufiger war die Eigenvertretung vor Gericht nur in Berlin (23%), in Hamburg (18%) und in Bremen (16%).

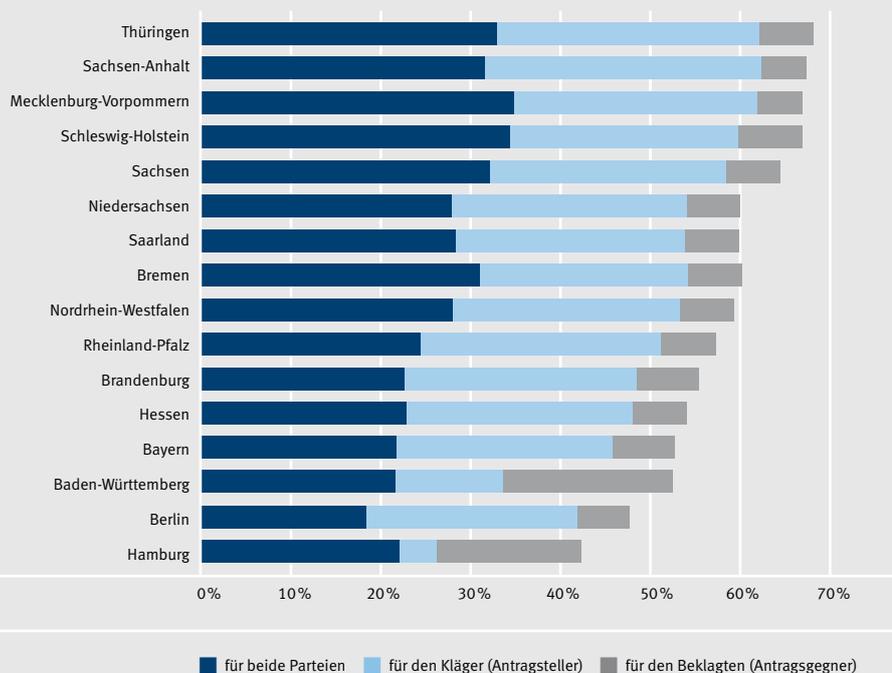
Die anwaltliche Vertretungsquote ist unter anderem abhängig vom Verbreitungsgrad der Rechtsschutzversicherungen bzw. von den finanziellen Möglichkeiten der Parteien, sich einen Anwalt leisten zu können.

In Deutschland soll aber niemand aus wirtschaftlichen Gründen auf die Wahrnehmung seiner Interessen vor Gericht verzichten müssen. Eine bedürftige Partei, die die Kosten des Rechtsstreits nicht tragen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn der Rechtsstreit nicht mutwillig geführt wird und hinreichende Aussicht auf einen Prozesserfolg besteht.



### 3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

Gewährung von Prozesskostenhilfe in Familiensachen 2006



#### Prozesskostenhilfe für beide Parteien in jedem vierten Verfahren vor dem Familiengericht

Das Gericht entscheidet nach Prüfung eines entsprechenden Antrags, ob die Voraussetzungen für finanzielle Unterstützung der beantragenden Partei erfüllt sind und Prozesskostenhilfe gewährt wird. 2006 wurde nicht einmal in jedem fünfzehnten Zivilprozess vor den Amtsgerichten Prozesskostenhilfe beantragt. Gut drei Viertel der dann getroffenen Entscheidungen waren positiv für die Antragsteller.

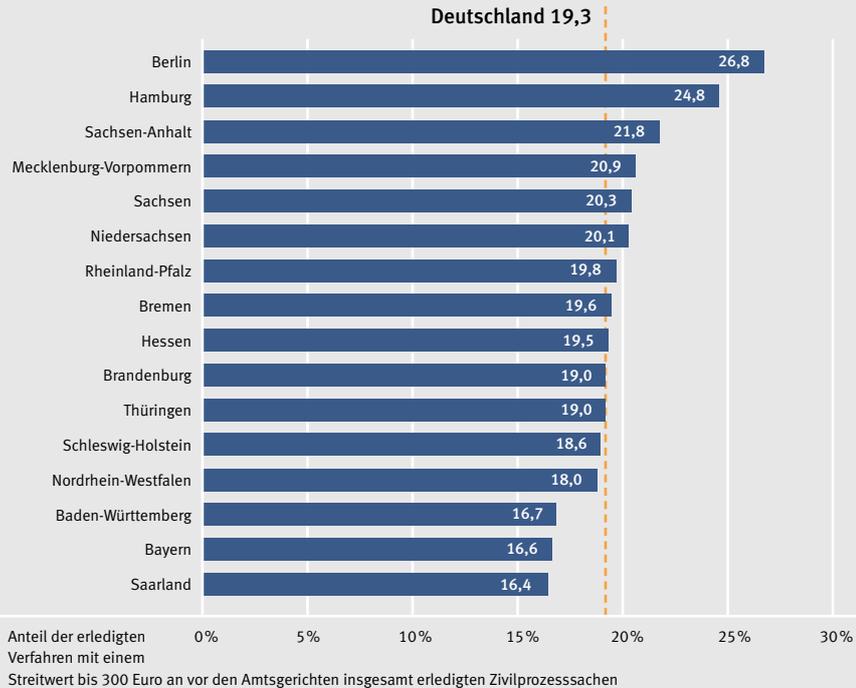
Weitaus häufiger wird Prozesskostenhilfe bei Verfahren vor dem Familiengericht gewährt, auch weil dort etwa in Scheidungsverfahren Anwaltszwang besteht. In jedem vierten Familienprozess vor dem Amtsgericht wurde 2006 gleich beiden Parteien Prozesskostenhilfe zugebilligt. Mindestens eine Partei erhielt in insgesamt 57% aller Verfahren finanzielle Unterstützung für den Rechtsstreit. Dabei schwankte diese Rate zwischen 42% in Hamburg und 68% in Thüringen. Die Unterschiede dürften durch die unterschiedliche wirtschaftliche Lage in den Ländern mitbestimmt sein.

Ein regional beschränkter Zugang zu den Gerichten für einkommensschwache Parteien lässt sich aus den Zahlen nicht ableiten, die Ablehnungsquote bei den gerichtlich getroffenen Prozesskostenhilfeentscheidungen war in allen Ländern niedrig. Im Bundesdurchschnitt lag sie 2006 bei 6%.



## 3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

### Zivilverfahren vor den Amtsgerichten mit einem Streitwert bis 300 Euro



### 3.5 Bagatellverfahren

Als Bagatellverfahren werden häufig vor Gericht verhandelte zivilrechtliche Streitigkeiten mit einem geringen Streitwert, das ist der Geldwert der bei einem Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche, bezeichnet. Dabei liegt die Streitwertgrenze, bis zu der bei einem Zivilprozess üblicherweise von einem Bagatellverfahren gesprochen wird, derzeit bei 300 Euro.

Die Kosten, die durch die Durchführung von sogenannten Bagatellverfahren bei den Gerichten verursacht werden, übersteigen den verhandelten Streitwert um ein Vielfaches. Die durch Bagatellverfahren gebundenen Kapazitäten der Gerichte stehen für andere Prozesse nicht zur Verfügung bzw. verzögern die Rechtsprechung. Der Indikator trägt somit zu einer Effizienzbewertung des Justizsystems bei.

### Zahl der Bagatellverfahren seit 2002 gestiegen

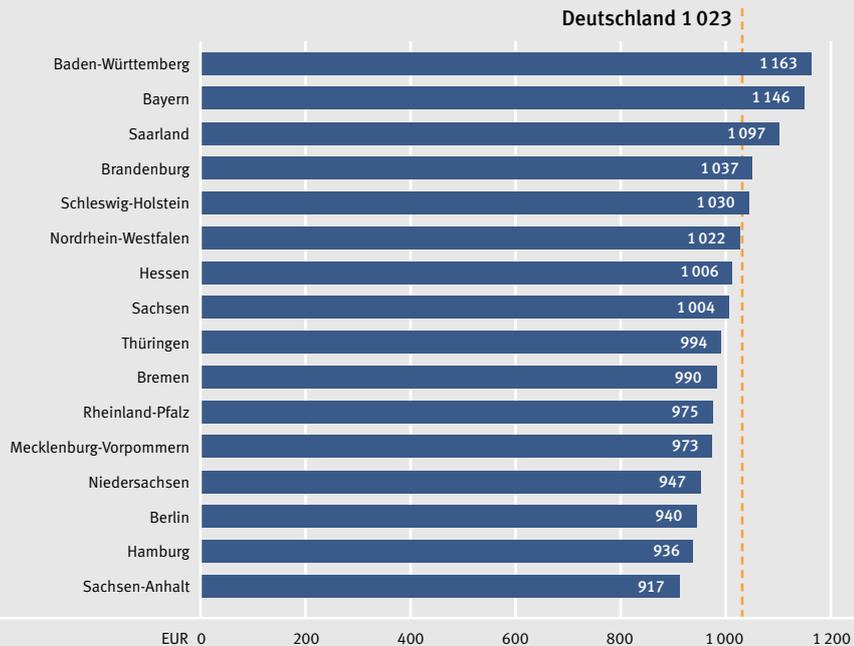
Während zwischen 2002 und 2006 die Zahl der vor den Amtsgerichten insgesamt erledigten Zivilverfahren um 5 % gesunken ist, wurden gleichzeitig 6 % mehr Verfahren mit einem Streitwert bis 300 Euro durchgeführt. 2006 waren, gemessen an der genannten Streitwertgrenze, 244 000 von insgesamt 1,3 Mio. amtsgerichtlichen Zivilprozessen Bagatellverfahren. Der Anteil dieser Verfahren mit einem Streitwert unter 300 Euro an allen Zivilprozessen vor den Amtsgerichten lag somit bei 19%. 2002 betrug der entsprechende Anteilswert 17%.

Dabei wurde in den letzten Jahren in zahlreichen Ländern eine obligatorische Streitschlichtung eingeführt. In Verfahren unter einer bestimmten Streitwertgrenze oder bei bestimmten Streitgegenständen wie etwa Nachbarschaftssachen muss zunächst über eine öffentliche Schiedsstelle versucht werden, den Streit außergerichtlich beizulegen. Erst wenn das misslingt, darf eine Klage bei Gericht eingereicht werden. Ohne die Ausweitung der außergerichtlichen Streitschlichtung läge die Zahl der vor den Zivilgerichten verhandelten Bagatellverfahren womöglich noch höher.



### 3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

Mittlerer Streitwert (Median) bei amtsgerichtlichen Zivilprozessen 2006



Bei Bagatellverfahren handelt es sich nur in einem geringen Ausmaß um Nachbarschaftsstreitigkeiten. Generell machen Nachbarschaftssachen nur 1% des Geschäftsanfalls bei den amtsgerichtlichen Verfahren in Zivilsachen aus. In Bagatellverfahren geht es weitaus häufiger um Streitigkeiten in Kaufsachen, etwa wegen unbezahlter Rechnungen für Waren und Dienstleistungen. Die Zahl der Bagatellverfahren hängt daher nicht nur von der Streitlust der Bürger ab, sondern auch von der wirtschaftlichen Lage bzw. der Zahlungsmoral, ebenso vom Verbreitungsgrad der Rechtschutzversicherungen.

Unter den Ländern variierte der Anteil der Bagatellverfahren mit einem Streitwert bis 300 Euro an allen amtsgerichtlichen Zivilprozessen zum Teil erheblich. Im Saarland lag der entsprechende Anteilswert 2006 bei 16%. In den beiden Ländern mit der höchsten Bevölkerungsdichte, Berlin und Hamburg, ergaben sich mit 27% bzw. 25% die höchsten Anteilswerte.

---

### Mittlerer Streitwert in amtsgerichtlichen Zivilprozessen liegt 2006 bei 1 023 Euro

Ähnlich wie die Häufigkeit von Bagatellverfahren schwanken auch die Streitwerte bei den amtsgerichtlichen Zivilverfahren insgesamt erheblich zwischen den Ländern. 2006 stand bei den mittleren Streitwerten (Median) Baden-Württemberg mit 1 163 Euro an der Spitze. Schlusslicht war Sachsen-Anhalt mit einem Median von 917 Euro.

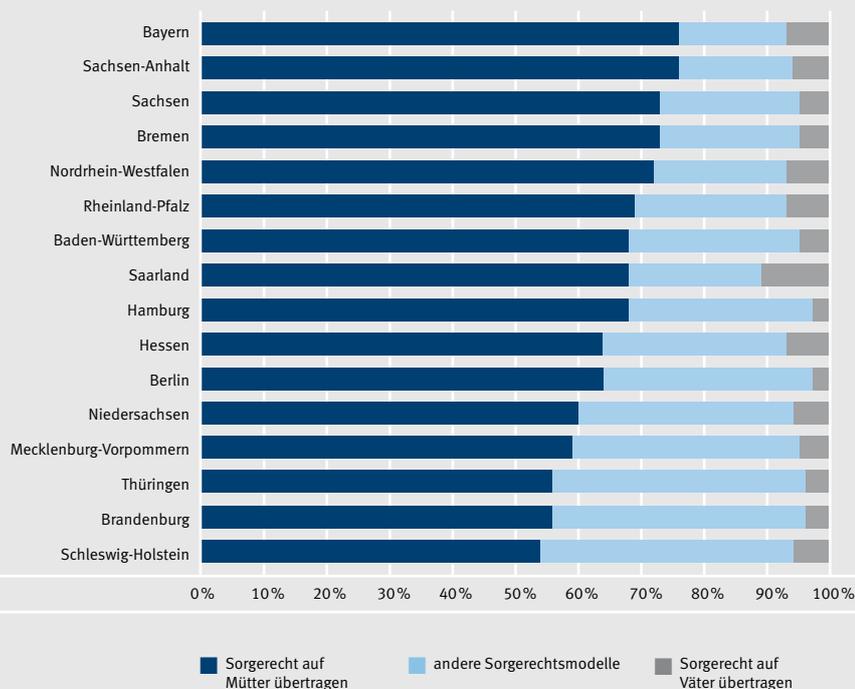
Für Deutschland insgesamt ergab sich ein mittlerer Wert von 1 023 Euro. Nur 6% der amtsgerichtlichen Zivilverfahren hatten einen Streitwert über 5 000 Euro.

Eigentlich werden Zivilsachen bei einem Streitwert ab 5 000 Euro vor dem Landgericht verhandelt. Da Amtsgerichte aber bei Wohnungsmietsachen streitwertunabhängig zuständig sind, können auch dort im Einzelfall höhere Streitwerte auftreten.



## 3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

### Sorgerechtsübertragung nach Scheidungen durch das Familiengericht 2006



### 3.6 Sorgerechts- entscheidungen

Nach einer Ehescheidung gibt es zwischen den Eltern oft Streit um das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder. Die Kennzahl bildet die familiengerichtliche Entscheidungspraxis im Zeitverlauf und im Vergleich zwischen den Ländern ab. Sie ist auch ein Indikator für Veränderungen der gesellschaftlichen Rollen-erwartung an Väter und Mütter.

#### In neun von zehn Scheidungsverfahren bleibt das Sorgerecht bei beiden Elternteilen

Nach dem geänderten Kindschaftsrecht von 1998 ist die Fortdauer der gemeinsamen elterlichen Sorge für Kinder auch nach einer Scheidung der gesetzliche Regelfall. Das alleinige Sorgerecht kann nur auf Antrag und nur dann einem Elternteil alleine zugesprochen werden, wenn dies nach Einschätzung des Familiengerichts dem Kindeswohl am besten entspricht.

Bei rund neun von zehn Scheidungen, bei denen minderjährige Kinder betroffen waren, verblieb das Sorgerecht 2006 bei beiden Elternteilen gemeinsam, da weder Vater noch

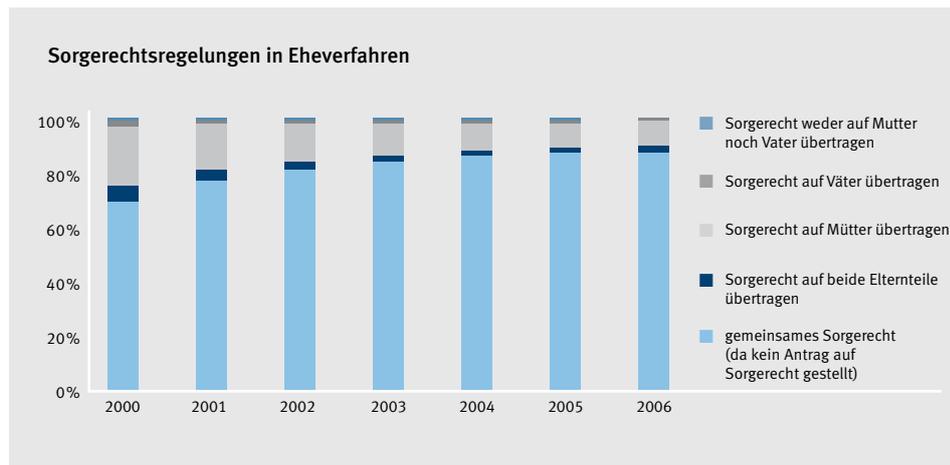
Mutter den erforderlichen Antrag auf alleinige Sorge gestellt hatten. Selbst in Scheidungsverfahren, in denen das Familiengericht auf Antrag über das Sorgerecht entscheiden musste, wurde in jedem vierten Fall die Sorge wieder beiden Elternteilen übertragen.

Das vom Gesetzgeber angestrebte Prinzip der gemeinschaftlichen Sorge der Eltern für die gemeinsamen Kinder nach einer Scheidung ist mittlerweile weitgehend verwirklicht. Im Jahr 2000 verblieb in 76% der Scheidungen die elterliche Sorge bei beiden Elternteilen gemeinsam, 2006 waren es 90%.

### Übertragung der alleinigen Sorge auf den Vater bleibt die Ausnahme

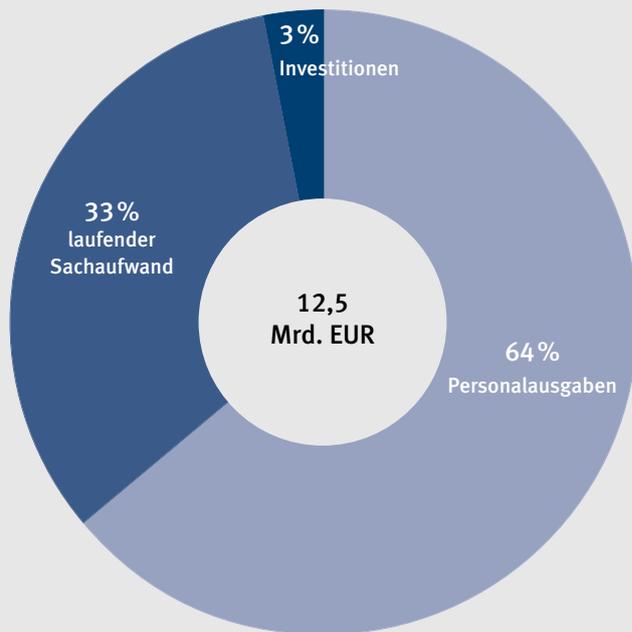
Nur in 6% der Scheidungen, in denen das Familiengericht über die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder entscheiden musste, wurde dem Vater die alleinige Sorge zugesprochen. Der Mutter wurde die alleinige Sorge in zwei Dritteln der Fälle übertragen, in denen eine familiengerichtliche Entscheidung erforderlich war. Offensichtlich ist in Deutschland ein Familienmodell, in dem die Mutter alleine für die Kinder zuständig ist, immer noch weit verbreitet.

Allerdings gibt es in der familiengerichtlichen Entscheidungspraxis erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern, die nahelegen, dass nicht nur die tatsächlichen Zuständigkeiten in der Ehe für die Kinder, sondern auch die Erwartungen der Familiengerichte an die Elternrolle voneinander abweichen. So lag der Anteil für die Übertragung der alleinigen Sorge auf die Mutter nach Scheidungen 2006 in Schleswig-Holstein bei 54%, in Bayern bei 76%.



## 4 Öffentliche Ausgaben für Rechtsschutz und Justizvollzug

Öffentliche Ausgaben für Rechtsschutz nach Ausgabearten 2005



### 4.1 Öffentliche Ausgaben für den Rechtsschutz

Die öffentlichen Ausgaben für Rechtsschutz umfassen die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Gerichte, Staatsanwaltschaften und den Justizvollzug. Außerdem enthalten sind Personalausgaben (einschließlich unterstellter Sozialbeiträge für die Altersversorgung der aktiven Beamten sowie Beihilfen), laufender Sachaufwand und Investitionen.

Einerseits misst die Kennzahl den finanziellen Aufwand der öffentlichen Haushalte für den Rechtsschutz insgesamt. Zum anderen zeigen die öffentlichen Ausgaben je Einwohner, wie viel die öffentliche Hand in Relation zur Wohnbevölkerung für den Rechtsschutz ausgibt.

#### 12,5 Mrd. Euro staatliche Ausgaben für den Rechtsschutz

Im Jahr 2005 gaben Bund und Länder 12,5 Mrd. Euro für den Rechtsschutz aus. Davon entfielen 0,4 Mrd. Euro auf den Bund und 12,1 Mrd. Euro auf die Länder in deren Zuständigkeitsbereiche der Rechtsschutz überwiegend fällt. Die Ausgaben für die Ordentlichen Gerichte (Zivil-,

Familien- und Strafgerichte) und Staatsanwaltschaften betragen 8,5 Mrd. Euro.

Für die Fachgerichte (Sozialgerichte, Arbeitsgerichte, Finanz- und Verwaltungsgerichte) und Verfassungsgerichte wurden 1,1 Mrd. Euro ausgegeben. Die Ausgaben für die Justizvollzugsanstalten lagen bei 2,7 Mrd. Euro.

#### **Personalausgaben machen größten Ausgabenanteil aus**

Im Bundesdurchschnitt fielen fast zwei Drittel (64 % bzw. insgesamt 8,0 Mrd. Euro) aller Ausgaben für Personal an. Diese Ausgaben und die Aufwendungen für laufende Zwecke (33 % bzw. insgesamt 4,2 Mrd. Euro) waren in allen Ländern die größten Ausgabenposten. Für Baumaßnahmen und andere Investitionen wurden lediglich 3 % bzw. 0,4 Mrd. Euro ausgegeben.

#### **152 Euro werden 2005 je Einwohner ausgegeben**

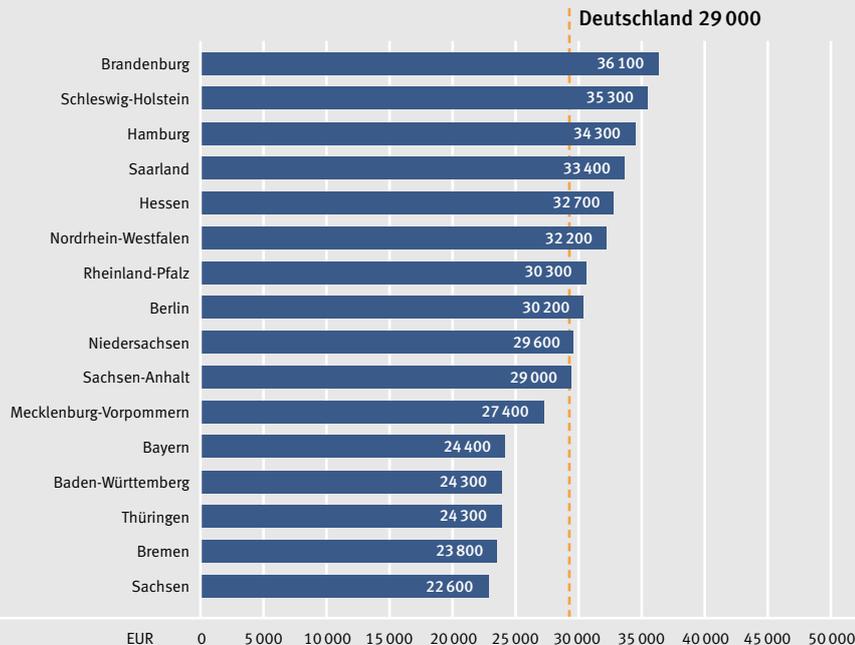
Im Verhältnis zur Wohnbevölkerung wurden von den öffentlichen Haushalten 2005 je Einwohner 152 Euro für den Aufgabenbereich Rechtsschutz aufgewendet. Davon entfielen vier Euro je Einwohner auf den Bund und 148 Euro auf die Länder.

Bezogen auf die jeweilige Einwohnerzahl sind die Ausgaben für Rechtsschutz in den Ländern sehr unterschiedlich. Die höchsten Ausgaben hatten die Länder Hamburg und Berlin mit 227 bzw. 217 Euro, die niedrigsten Baden-Württemberg mit 109 Euro.



## 4 Öffentliche Ausgaben für Rechtsschutz und Justizvollzug

### Laufende Ausgaben im Justizvollzug je Gefangenen 2005



Ohne Zahlungen für den Maßregelvollzug.

Für Berlin konnten die Ausgaben für den Maßregelvollzug im Bereich Justizvollzugsanstalten nicht bereinigt werden.

### 4.2 Laufende Ausgaben für den Justizvollzug

Die Kennzahl „Laufende Ausgaben im Justizvollzug je Gefangenen“ ist ein Maß für den finanziellen Betreuungsaufwand für einen Gefangenen. Der Indikator berücksichtigt die Kapazitäten im Justizvollzug und ermöglicht Vergleiche zwischen den Ländern.

Die laufenden Ausgaben im Justizvollzugsbereich umfassen die Ausgaben der Länder für Personal (einschließlich unterstellter Sozialbeiträge für die Altersversorgung der aktiven Beamten sowie Beihilfezahlungen) und laufenden Sachaufwand.

#### 11,7 Mio. Euro Ausgaben je Anstalt im Jahr 2005

Im Jahr 2005 wandten die Länder zusammen 2,3 Mrd. Euro für den laufenden Betrieb der Justizvollzugsanstalten auf. Dies waren, bezogen auf die 199 organisatorisch selbständigen Einrichtungen zum 30. November 2005, 11,7 Mio. Euro je Anstalt. Die Ausgaben für Baumaßnahmen und andere Investitionen beliefen sich auf 0,2 Mrd. Euro.

Im selben Jahr erzielten die Justizvollzugsanstalten unmittelbare Einnahmen in Höhe von 167 Mio. Euro, beispielsweise durch den Verkauf von Produkten, die in den Justizvollzugsanstalten hergestellt werden. Ein geringer Teil der Kosten konnte dadurch refinanziert werden.

Bezogen auf die Zahl der Gefangenen und Verwahrten zum Stichtag am 30. November 2005 wurden durchschnittlich 29 000 Euro je Gefangenen für Personal und laufenden Sachaufwand ausgegeben.

Die laufenden Ausgaben der Justizvollzugsanstalten unterschieden sich im Ländervergleich erheblich. So lagen sie im Jahr 2005 in Brandenburg (36 100 Euro) 60% über den Ausgaben in Sachsen (22 600 Euro). Dies lässt sich nur zum Teil auf die unterschiedliche Auslastung in den Anstalten zurückführen (siehe 2.9).

Bei einem Ausgabenvergleich auf Ebene der einzelnen Bundesländer ist zu beachten, dass die Zahl der Justizvollzugsanstalten und die Strukturen in den Anstalten zwischen den Ländern differieren. So existieren z. B. Unterschiede in der Belegungsfähigkeit, den Auslastungskapazitäten, den Personalbetreuungsrelationen sowie der Gefangenenstruktur.





---

## **Abgeurteilte**

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbe-  
fehle erlassen wurden oder Strafverfahren nach  
Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder  
Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlos-  
sen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen  
aus den Verurteilten und aus Personen, gegen  
die andere Entscheidungen (unter anderem Frei-  
spruch) getroffen wurden.

Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tat-  
einheit oder Tatmehrheit mehrere Strafvorschrif-  
ten verletzt haben, wird in der Strafverfolgungs-  
statistik nur der Straftatbestand statistisch er-  
fasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten  
Strafe bedroht ist. Tateinheit liegt vor, wenn die-  
selbe Handlung mehrere Strafgesetze oder das-  
selbe Strafgesetz mehrmals verletzt; das Gericht  
erkennt nur auf eine einzige Strafe. Tatmehrheit  
bedeutet, dass eine Person mehrere Straftaten  
begangen hat, die gleichzeitig abgeurteilt wer-  
den. Statt auf mehrere Freiheits- oder Geldstra-  
fen wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

Insbesondere bei verhängten Gesamtstrafen  
kann das nachgewiesene Strafmaß höher  
liegen, als dies die Strafbestimmungen für die  
statistisch erfasste schwerste Straftat vorse-  
hen. Werden mehrere Straftaten der gleichen

Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so  
wird der Angeklagte für jedes Strafverfahren  
gesondert gezählt.

## **Allgemeines Strafrecht**

Das allgemeine Strafrecht wird gegen Erwachse-  
ne und zum Teil gegen Heranwachsende ange-  
wandt. Gegen Heranwachsende, die nach ihrer  
Persönlichkeitsentwicklung noch Jugendlichen  
gleichstehen, wird Jugendstrafrecht angewendet.

## **Anklagequote**

Die Anklagequote bezeichnet den Anteil der von  
der Staatsanwaltschaft beim Landgericht bzw.  
der Amtsanwaltschaft abschließend erledigten  
Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatver-  
dächtige, die durch eine Anklage im weiteren  
Sinne abgeschlossen wurden. Als Anklagen im  
weiteren Sinne zählen die Anklagen vor dem  
Amts- oder Landgericht, die Strafbefehlsanträge  
sowie die Anträge auf Entscheidung im beschleu-  
nigten Verfahren, im vereinfachten Jugendverfah-  
ren, auf Durchführung eines objektiven Verfahren  
oder auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens.

Nicht abschließend erledigte Ermittlungsver-  
fahren, wie Abgaben an eine andere Staats-

anwaltschaft, vorläufige Einstellungen, durch  
Verbindung mit einer anderen Sache oder „ander-  
weitig“ erledigte Ermittlungsverfahren, bleiben  
bei der Berechnung der Anklagequote unberück-  
sichtigt.

## **Aufklärungsquote**

Die Aufklärungsquote bezeichnet den Anteil der  
aufgeklärten an allen polizeilich registrierten  
Fällen. Eine Straftat gilt in der Terminologie der  
Polizeilichen Kriminalstatistik als aufgeklärt,  
wenn mindestens ein namentlich bekannter Tat-  
verdächtiger ermittelt werden konnte.

-> Bewährungshilfe: Siehe „Unterstellung unter  
Bewährungshilfe“.

## **Einstellungsquote**

Die Quote der staatsanwaltschaftlichen Verfah-  
renseinstellungen beziffert den Anteil der ein-  
gestellten an allen von der Staatsanwaltschaft  
beim Landgericht bzw. der Amtsanwaltschaft  
abschließend erledigten Ermittlungsverfah-  
ren (siehe „Anklagequote“) gegen bekannte  
Tatverdächtige. Eine Verfahrenseinstellung kann  
aus rechtlichen oder aus Opportunitätsgründen

(siehe „Opportunitätseinstellungen“), mit oder ohne Auflagen gemäß der Bestimmungen der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes oder des Betäubungsmittelgesetzes erfolgen.

## **Erwachsene**

Erwachsene sind Personen, die zum Zeitpunkt der Tat 21 Jahre oder älter waren. Sie werden nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

## **Ersatzfreiheitsstrafe**

Ist eine zu einer Geldstrafe verurteilte Person nicht willens oder nicht (mehr) in der Lage für den Betrag aufzukommen, wird eine verhängte und noch nicht beglichene Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Diese Strafe wird in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen. Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe in Tagen bemisst sich an der Zahl der verhängten Tagessätze der Geldstrafe. Unter Umständen kann die uneinbringliche Geldstrafe auch durch gemeinnützige Arbeit abgegolten werden.

## **Erziehungsmaßregeln**

Erziehungsmaßregeln stellen die mildeste formelle (d.h. durch Urteil verhängte) Sanktion im Jugendstrafrecht dar. Zu den Erziehungsmaßregeln zählen die Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung.

Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung der Jugendlichen regeln. Erziehungsbeistandschaft ist die Unterstützung der Sorgeberechtigten bei der Erziehung. Bei der Entscheidung auf Heimerziehung als Erziehungsmaßregel erfolgt die Unterbringung der Verurteilten in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.

-> Fachgerichte: Siehe „Gerichte“.

## **Folgeentscheidung**

Jede weitere Eintragung ins Bundeszentralregister (BZR) nach einer ersten strafrechtlich relevanten Eintragung wird (im Modell der Rückfallstatistik) als Folgeentscheidung gezählt. Eine Folgeentscheidung markiert einen Rückfall im strafrechtlichen Sinne. Ins BZR (bzw. für Jugendliche ins Erziehungsregister) werden alle Entscheidungen über Verhängung und Vollstreckung

von Strafen, Maßregeln und jugendrichterlicher Maßnahmen sowie Einstellungsverfügungen nach dem Jugendstrafrecht eingetragen. Die ins Straf- bzw. Erziehungsregister eingetragenen personenbezogenen Informationen helfen der Justiz bei Strafverfolgung und Strafzumessung.

## **Geldstrafe**

Die Geldstrafe ist neben der Freiheitsstrafe (und dem quantitativ unbedeutenden Strafarrrest für Angehörige der Bundeswehr) die einzige formelle (durch Urteil verhängte) Sanktionsform im allgemeinen Strafrecht. Sie wird in Tagessätzen verhängt und liegt, je nach der Schwere der Tat, zwischen mindestens fünf und höchstens 360 vollen Tagessätzen. Bei der Festsetzung der Höhe der Tagessätze (1 bis 5 000 Euro) sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Täters maßgeblich, nicht die Schwere der Tat.

## **Gerichte**

Die Gerichtsbarkeit umfasst zum einen die Ordentlichen Gerichte, die für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständig sind, zum anderen die besonderen Gerichte (Fachgerichte), die sich mit Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- bzw. Finanz-

---

rechtsfragen befassen. Jeder dieser Zweige der Gerichtsbarkeit ist in mehrere Ebenen oder Instanzen gegliedert (bei den Ordentlichen Gerichten vier: Amtsgericht - Landgericht - Oberlandesgericht - Bundesgerichtshof; bei Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten drei und bei den Finanzgerichten zwei).

Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit, gegen die Entscheidungen der Eingangsinstanzen Rechtsmittel einzulegen und die erstinstanzlichen Entscheidungen damit in Berufungs- oder Revisionsverfahren durch höhere Gerichtsinstanzen überprüfen zu lassen. Dabei richtet sich eine Berufung gegen die tatsächliche Behandlung des Falles. Das bedeutet, dass im Rahmen der Überprüfung des Urteils die Beweisaufnahme ggf. wiederholt und neue Tatsachenfeststellungen getroffen werden müssen. Die Revision richtet sich gegen die rechtliche Würdigung des Falles, d.h. ein Urteil kann wegen eines Rechts- oder Verfahrensfehlers angefochten werden.

### **Gerichtlich registrierte Kriminalität**

Als gerichtlich registrierte Kriminalität wird die Gesamtheit der von der Justiz als Verbrechen oder Vergehen gewerteten Tathandlungen bezeichnet, die mit einer strafgerichtlichen Sanktion geahndet wurden. Die gerichtlich registrierte Kriminalität wird durch die amtliche Strafverfolgungsstatistik beschrieben.

Demgegenüber bezeichnet die polizeilich registrierte Kriminalität die Gesamtheit der bei der Polizei bekannt gewordenen und als Straftat gewerteten Fälle. Die polizeilich registrierte Kriminalität wird durch die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (PKS) beschrieben. Straßenverkehrsdelikte werden in der PKS nicht erfasst, sie sind aber in der Strafverfolgungsstatistik enthalten.

### **Hellfeld und Dunkelfeld**

Unter dem sogenannten „Hellfeld“ versteht man alle der Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Das „Dunkelfeld“ bezeichnet die nicht registrierten Straftaten.

### **Heranwachsende**

Heranwachsende sind Personen, die zur Zeit der Tat 18 bis unter 21 Jahre alt waren. Sie können entweder nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

### **Jugendliche**

Jugendliche sind Personen, die zur Zeit der Tat 14 bis unter 18 Jahre alt waren. Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstrafrecht.

### **Jugendstrafrecht**

Bei straffällig gewordenen Jugendlichen werden die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) angewendet. Dies gilt ebenfalls für Heranwachsende, sofern sie in ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung Jugendlichen gleichstehen. Das JGG zielt vor allem auf die Erziehung junger Täter. Nach JGG vorgesehene Sanktionen sind Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln.

## Justizvollzugsanstalt

Justizvollzugsanstalten sind Einrichtungen der Justizverwaltungen zum Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung, Untersuchungshaft, Abschiebungshaft und Zivilhaft. Einrichtungen zum Maßregelvollzug bei psychisch kranken oder rauschmittelabhängigen Straftätern zählen nicht zu den Justizvollzugsanstalten.

## Laufende Ausgaben im Justizvollzug

Bei der Berechnung der laufenden Ausgaben im Justizvollzug werden die laufenden Ausgaben der Justizvollzugsanstalten (z.B. Personalausgaben, Sachausgaben) abzüglich der unmittelbaren Einnahmen (z.B. durch den Verkauf von selbst hergestellten Produkten) betrachtet. Die jährlich stark schwankenden Investitionsausgaben bleiben unberücksichtigt.

## Median

Für die Höhe des Streitwertes (in Euro) bei Zivilprozessen wird der Median ausgewiesen, der die Verteilung in zwei gleiche Hälften (50%) teilt und im Vergleich zum arithmetischen Mittel (Durchschnittswert) weniger anfällig gegenüber Ausreißern ist.

## Opportunitätseinstellungen

Ermittlungsverfahren müssen von der Staatsanwaltschaft aus rechtlichen Gründen eingestellt werden, wenn die Tat verjährt ist, der Beschuldigte nicht strafmündig ist, ein schuldhaftes Verhalten fehlt oder die Tat bzw. Täterschaft nicht nachgewiesen werden kann.

Außerdem kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einstellen, wenn die Schuld des Täters als gering zu betrachten ist und kein öffentliches Verfolgungsinteresse besteht (Opportunitätseinstellung). Eine Opportunitätseinstellung kann auch bei leichteren Delikten zur Vermeidung negativer sozialer Effekte für den Beschuldigten erfolgen, wenn das Ermittlungsverfahren selbst und gegebenenfalls erteilte Auflagen als ausreichend erachtet werden. Die gesetzlichen Vorschriften für Opportunitätseinstellungen sollen die Staatsanwaltschaften entlasten bzw. die Ermittlungsverfahren beschleunigen und diese kostengünstiger machen. Inwieweit die Vorschriften angewendet werden, liegt zum Teil im Ermessen der Staatsanwaltschaft.

-> Ordentliche Gerichte: Siehe „Gerichte“.

## Prozesskostenhilfe

Wenn ein Kläger oder ein Beklagter nicht in der Lage ist, die Anwalts- und Gerichtskosten für ein Gerichtsverfahren aufzubringen, kann er beim zuständigen Gericht Prozesskostenhilfe beantragen. Dann werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers geprüft und Prozesskostenhilfe bewilligt, sofern der Antragsteller bedürftig ist und ausreichende Aussicht auf einen Prozessserfolg besteht.

## Strafaussetzung zur Bewährung

Das Gericht kann eine verhängte Freiheits- oder Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr (in bestimmten Fällen auch zwei Jahren) zur Bewährung aussetzen. Verstößt der Verurteilte gegen die Bewährungsauflagen oder wird erneut straffällig, kann die Strafaussetzung widerrufen werden und der Verurteilte muss die restliche Strafe absitzen.

---

## **Tatverdächtige**

Tatverdächtige sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) alle Personen, die nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen aufgrund ausreichender Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. In die Gesamtzahl der Tatverdächtigen fließen auch strafunmündige Kinder unter 14 Jahren mit ein. Ein Tatverdächtiger, für den im Berichtszeitraum mehrere Fälle der gleichen Straftat festgestellt wurden, wird in der PKS nur einmal gezählt („echte“ Tatverdächtigenzählung).

## **Unmittelbare Ausgaben für den Justizvollzug**

Die unmittelbaren Ausgaben für den Justizvollzug umfassen in der Abgrenzung nach der Systematik der öffentlichen Haushalte Ausgaben für Personal (einschließlich unterstellter Sozialbeiträge für die Altersversorgung der aktiven Beamten sowie Beihilfezahlungen), für die Unterhaltung von Gebäuden und die Bewirtschaftung der Grundstücke, für übrige laufende Sachaufwände, für Baumaßnahmen, den Erwerb von Sachvermögen und für Zahlungen an andere Bereiche.

## **Unterstellung unter Bewährungshilfe**

Bei Bewährungsstrafen kann das Gericht die verurteilte Person für eine bestimmte Zeit einem Bewährungshelfer unterstellen, der sie in der Lebensführung unterstützt, damit die Verurteilten nicht wieder straffällig werden. In der Bewährungshilfestatistik werden ausschließlich Unterstellungen unter hauptamtliche Bewährungshelfer erfasst. In Einzelfällen können mehrere Bewährungsunterstellungen gleichzeitig bestehen.

## **Verfahrensdauer**

Die Verfahrensdauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften beziffert die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens vom Tag des Eingangs bis zum Tag der Erledigung in der jeweiligen Instanz. Bei höherinstanzlichen Verfahren kann die Gesamtverfahrensdauer vom Eingang in der ersten Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz berechnet werden.

## **Verurteilte**

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafrest oder Geldstrafe verhängt wurde. Auch Verurteilte, deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde, sind Teil dieser Gruppe. Verurteilt werden können nur Personen, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, das heißt 14 Jahre oder älter, waren.

## **Verurteiltenziffer**

Verurteiltenziffern beziehen die absoluten Verurteiltenzahlen auf je 100 000 Personen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Verurteiltenziffern können nur für die deutsche Bevölkerung berechnet werden, da diese (weitgehend vollständig) einwohnerrechtlich registriert ist. Dagegen stellen die in Deutschland gemeldeten Ausländer nur eine Teilmenge der nicht-deutschen Personen dar, die sich in Deutschland aufhalten. Die Zahl etwa der ausländischen Touristen oder der Illegalen ist nicht bekannt. Von der Strafverfolgungsstatistik werden aber auch in Deutschland nicht gemeldete Personen erfasst, sofern gegen sie hier ein Strafverfahren durchgeführt wurde.

## **Zuchtmittel**

Zuchtmittel können nach dem Jugendstrafrecht gegen junge Straftäter verhängt werden, wenn eine Jugendstrafe nicht angezeigt erscheint und Erziehungsmaßregeln als Sanktion nicht ausreichen würden. Zu den Zuchtmitteln zählen Verwarnungen, Erteilung von Auflagen (z.B. Wiedergutmachung, Entschuldigung bei Geschädigten, Erbringen von Arbeitsleistungen oder Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung) und Jugendarrest.

## **Hinweis zum Gebietsstand**

Strafverfolgungs- und Bewährungshilfestatistik wurden bisher nicht flächendeckend in Deutschland durchgeführt. Die in dieser Veröffentlichung zitierten Ergebnisse über Verurteilungen oder Bewährungsunterstellungen beschränken sich daher in der Regel auf das frühere Bundesgebiet bzw. auf die Länder, zu denen Ergebnisse vorlagen. Der aktuelle Gebietsstand ist jeweils angegeben.





Allgemeiner Informationsservice  
Statistisches Bundesamt  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05  
Telefax: +49 (0) 611 / 75 33 30  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Informationen zu den Justiz- und  
Rechtspflegestatistiken  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 41 14  
E-Mail: [rechtspflegestatistik@destatis.de](mailto:rechtspflegestatistik@destatis.de)

Online-Informationen  
Ausführliche Tabellen und weitere Veröffentlichungen zu den Justiz- und  
Rechtspflegestatistiken stehen im Internetangebot des Statistischen  
Bundesamtes unter [www.destatis.de/publikationen](http://www.destatis.de/publikationen) zum kostenlosen  
Download zur Verfügung.